

princeps

legibus solutus

non est.

Eine Untersuchung zum kontraktualistischen Gedanken
der Volkssouveränität in Salomonios Dialog «De principatu»

Anita Widmer, 6a G

Kantonsschule Rychenberg Winterthur

Betreuung: Frank Gerber

Zweitbeurteilung: Tobias Grütter

Abgabedatum: 5. Dezember 2023

amicis populi liberi et gubernationis iustae

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ausgangslage	2
2.1	Historischer Hintergrund	2
2.2	Mario Salamonio degli Alberteschi	7
3	De principatu	10
3.1	Werksgeschichte	10
3.2	Inhaltsangabe.....	12
3.3	Analyse	15
3.3.1	Gesellschaftsvertrag und Individuum	15
3.3.2	Herrschaftsvertrag und Volkssouveränität	17
3.3.3	Fürst und Fürstentum	20
3.3.4	Ethik des politischen Handelns	21
3.3.5	princeps legibus solutus non est	23
3.3.6	Formale Betrachtung	27
3.4	Interpretation	29
4	Ideengeschichtliche Einordnung	31
4.1	Antike.....	31
4.1.1	Aristoteles	31
4.1.2	Cicero	32
4.2	Mittelalter und Neuzeit	34
5	Wertung	37
5.1	Was zeichnet <i>De principatu</i> aus?	37
5.2	Rezeption und Wirkungsgeschichte.....	39
5.3	Ausblick und Anregungen	43
6	Fazit	45
7	Quellenverzeichnis	47
7.1	Primärliteratur	47
7.2	Sekundärliteratur.....	51
7.3	Internetseiten.....	55
7.4	Abbildungsnachweis.....	56

1 Einleitung

Darf sich ein Machthaber der zwingenden Kraft der Gesetze entziehen? *Princeps legibus solutus est*, der Fürst ist von den Gesetzen losgelöst, lautet das berühmte Postulat des Ulpian.¹ Der römische Jurist Mario Salamonio degli Alberteschi versucht diese historische Falschauffassung zu widerlegen, indem er den ursächlichen Zusammenschluss zur bürgerlichen Gemeinschaft und das Fundament des Fürstentums in Form eines fruchtbaren Dialoges zwischen vier Gelehrten – einem Philosophen, einem Juristen, einem Historiker und einem Theologen – erörtert. Seine Abhandlung *De principatu* (1544) überwindet dabei die alten Formeln, mit denen man lange Zeit versucht hatte, die souveräne Macht zu rechtfertigen, sie bietet Antworten auf Fragen, die mit dem neuen politischen Bewusstsein der Renaissance aufgekommen waren und benennt Herausforderungen, die in der frühen Neuzeit freiheitliche Bürgerschaften und Intellektuelle ganz Europas beschäftigten.

Die vorliegende Arbeit ersucht diesen heute nahezu in Vergessenheit geratenen und den Geisteswissenschaften im deutschen Sprachraum bisher unzugänglichen Text in seiner Argumentationsweise zu analysieren und in die damaligen politischen Verhältnisse einzuordnen. Insbesondere sollen Salamonios profunde Gedankengänge zum Gesellschaftsvertrag (*pactum societatis*) und seine differenzierte Auffassung der Volkssouveränität entwickelt werden, die den Kern seiner absolutismuskritischen Argumentation darstellen. Im Rahmen meiner Maturitätsarbeit werde ich daher zwei zentrale Aspekte untersuchen:

- 1) Wie begründet und verteidigt Mario Salamonio degli Alberteschi in seiner Schrift *De principatu* die Grenzen der Legitimität politischer Macht?
- 2) Welche Bedeutung kam diesem Dialog in der Renaissance zu und inwiefern eröffnet er dem zeitgenössischen, aber auch dem modernen Leser neue politische Konzepte?

Als Grundlage dient eine im Vorfeld eigenständig erarbeitete Übersetzung, welche aufgrund ihres Umfangs einen separaten Teil meiner Maturitätsarbeit darstellt. Der Druck erfolgte als deutsch-lateinische Parallelausgabe, wobei der lateinische Text der kritischen Edition von Mario D’Addio² folgt. Anschliessend findet sich ein erklärendes Eigennamenverzeichnis, das die in *De principatu* zahlreich erwähnten Persönlichkeiten und Gruppierungen sachdienlich beschreibt.

¹ *Digesta*, I, 3, 31.

² Salamonio degli Alberteschi, Mario: *De principatu libros septem nec non orationes ad priores Florentinos*, neu hrsg. von Mario D’Addio, Milano: Giuffrè, 1955.

Tatsächlich erweist sich die wissenschaftliche Bearbeitung von Salamonio und seinem Werk als sehr licht, so setzte die universitäre Diskussion von *De principatu* erst Mitte des vergangenen Jahrhunderts ein. Eine herausragende Stellung nehmen die Beiträge von Mario D'Addio³ und von María Antonietta Salamone⁴ ein, die erstmals eine italienische Übersetzung von *De principatu* anfertigte. Anderen Historikern oder Politikwissenschaftlern ist unser Jurist jedoch weitgehend unbekannt, vereinzelt lassen sich kleinere Aufsätze oder Erwähnungen in Gesamtwerken zur politischen Ideengeschichte der Renaissance finden. Eine tiefgreifende Analyse von Salamonios Schriften wäre aber gerade deshalb lohnenswert, weil seine Untersuchung zu politischer Macht und zur Legitimität des Fürsten auch heute noch von äusserster Relevanz ist: Wie viel Entscheidungsgewalt darf einer Regierung zukommen? Wie kann man der Gesetzeslosigkeit herrschender Instanzen entgegentreten?

In einem ersten Teil meiner Arbeit sollen historische sowie biographische Informationen vermittelt werden, die für das Verständnis von *De principatu* und von Salamonios Beweggründen unerlässlich sind. Anschliessend folgt eine umfassende Darstellung der genannten Argumente, die in einem weiteren Kapitel durch den Vergleich mit Lehrmeinungen von klassischen sowie von zeitgenössischen Denkern ergänzt wird. Zuletzt werden die Besonderheiten von *De principatu* herausgearbeitet, die dem modernen Leser die ideengeschichtliche Bedeutung dieses Dialogs aufzeigen und ihn so zur Reflexion über Staat und Individuum anregen sollen.

2 Ausgangslage

2.1 Historischer Hintergrund

Mario Salamonio degli Alberteschi verfasste sein Werk zwischen 1511 und 1513 zu einem Zeitpunkt, der sowohl auf staatspolitischer als auch auf kirchenpolitischer, auf theologischer und auf kultureller Ebene für die Entwicklungen der Renaissance in Italien von besonderer Bedeutung war. In *De principatu* werden die Bezüge zur historischen Realität mal explizit, mal in einem feinen Vergleich umhüllt dargelegt, weshalb es diese anfänglich zu erörtern gilt.

Ab 1494 hatten die verschiedenen Städte und Regionalstaaten im Zuge der *Guerre d'Italia* – die Habsburger und das Königreich Frankreich stritten auf italienischem Territorium um die

³ D'Addio, Mario: *L'idea del contratto sociale dai sofisti alla riforma e il 'De Principatu' di Mario Salomonio*, Milano: Giuffrè, 1954.

⁴ Salamone, María Antonietta: *La idea del contrato social en Mario Salamone de Alberteschi. Sus vínculos con la Escuela de Salamanca y el Constitucionalismo inglés*, Madrid: Diss. Universidad Complutense de Madrid, 2005.

Vorherrschaft in Europa – vermehrt gegen *barbarische*⁵ Einfälle und Plünderungen durch ausländische Truppen zu kämpfen. Um Franzosen und Deutsche nach dem Scheitern der *Liga von Cambrai* im Jahr 1510 endlich zu vertreiben, verbündete sich Papst Julius II. mit der Republik Venedig und stellte sich so dem ehemals alliierten Frankreich klar entgegen.⁶ Mit der Einberufung des in *De principatu* erwähnten *Conciliabulum von Pisa* drohte der französische König dann aber die katholische Kirche zu spalten, indem er die dem Papst entgegengestellten Kardinäle unterstützte, um so die Absetzung von Julius II. zu erwirken. Als Gegenmassnahme berief dieser das Fünfte Laterankonzil (1512-1517) ein, das nicht nur das schismatische Gegenkonzil von Pisa verurteilte, sondern auch eine Kirchenreform und die Rückkehr zur Sittenreinheit des Klerus einforderte. Offenkundig hatte die hohe Geistlichkeit zuvor ihre Pflichten vernachlässigt und sich stattdessen den weltlichen Freuden zugewandt, was auch von Salamonio scharf kritisiert wurde und wenig später Martin Luther zur Reformation bewegte.

Innenpolitisch sah man sich mit einigen Problemen konfrontiert, denn so wie in vielen anderen Städten Italiens hatte sich auch in Rom die gesellschaftliche Struktur seit dem Mittelalter kaum verändert. Das Volk setze sich aus drei Gruppen zusammen: die *nobiltà* (Adel), die *gentilezza* (niederer Adel) und die *plebe* (einfaches Volk). In ihrem Aufbau glich die Kommune einer Aristokratie – einzig den *nobili* und *gentiluomi* war es gestattet, ein Amt zu besetzen, allein die *nobili* durften sich an den Volksversammlungen zu Wort melden und auch das Wahlrecht war in den meisten Fällen nur auf bestimmte Klassen begrenzt worden. Besonders gut ist dieser Umstand an der Finanzpolitik zu erkennen: Während auf Eigentum und auf Immobilien keine Steuern erhoben wurden, musste man für alltägliche Lebensmittel zusätzliche Abgaben zahlen, die dem einfachen Mann teuer zu stehen kamen.⁷ Diese Ungleichheit bot einen nährenden Boden für Uneinigkeit und Zwist unter den Bürgern, die es im Laufe der Jahre immer wieder zu besänftigen galt.

Ausserdem strebte die römische Aristokratie dem Vorbild der norditalienischen Städte folgend und sich klar vom Einfluss der päpstlichen Kurie abwendend nach kommunaler Autonomie.⁸ Als im

⁵ *Fuori i barbari dall' Italia!*, soll Julius II. während der Belagerung der mit den Franzosen verbündeten Stadt Mirandola (1510-1511) geschrien haben – ein Spruch, der zur Devise seiner Aussenpolitik wurde. Vgl. dazu Guiccardinis Darstellung von den Auseinandersetzungen mit der Liga von Cambrai: Guiccardini, Francesco: *Storia d'Italia* (I Millenni), Torino: Einaudi, 1971, 1606 und jene von Gregorovius: Gregorovius, Ferdinand: *Storia della città di Roma nel Medio Evo dal secolo V al XVI* (Nuova collezione di opere storiche 20), Venedig: Giuseppe Antonelli, 1876, 127.

⁶ Die *Liga von Cambrai* bezeichnet eine im Jahr 1508 eingegangene militärische Koalition zwischen dem Kirchenstaat, den Königreichen Frankreich und Aragón, dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und dem Herzogtum Ferrara, welche die Eroberung der Republik Venedig zum Ziel hatte.

⁷ Vgl. Pecchiai, Pio: *Roma nel Cinquecento* (Storia di Roma 13), Bologna: Cappelli, 1948, 209-211.

⁸ Beispiele für solche freiheitlichen Kommunen sind Genua, Siena, Lucca und Venedig, aber auch das sich zu jener Zeit in einer heiklen Lage befindende Florenz.

August 1511 das Gerücht einer schwerwiegenden Erkrankung von Papst Julius II. verbreitet wurde, versammelte sich das römische Volk unter Anleitung von Pompeo Colonna auf dem Kapitol, dem Sitz der städtischen Verwaltungsinstitutionen, wie es dies bei einer Sedisvakanz zu tun pflegte.⁹ Es wurden Klagen gegen die päpstliche Tyrannei erhoben, noble Familien forderten ihre Vorrechte, eingezogene Ländereien und Besitztümer zurück und das Volk verlangte eine Aufwertung der kommunalen Institutionen, da diese in der Renaissance an Bedeutung verloren hatten und in ihren Kompetenzen stark eingeschränkt worden waren.¹⁰ Im gemeinsamen Widerstand gegen die päpstliche Vorherrschaft näherten sich die verschiedenen – manchmal sogar verfeindeten – Adelsgeschlechter ebenso wie die verschiedenen Klassen der römischen Gesellschaft einander an, was schliesslich in der *Pax Romana* vom 28. August 1511 ihren Höhepunkt fand: Es folgte eine Zeit von bemerkenswerter Einigkeit und von ungewöhnlicher Brüderlichkeit.¹¹ Einige ihrer Forderungen konnten die Bürger beim Papst durchsetzen, so erhielten sie weitere Befugnisse in der kommunalen Rechtsprechung und in der Finanzpolitik. Salamonio streicht die Bedeutung jenes Ereignisses in *De principatu* deutlich heraus, da er selbst zusammen mit Marco Antonio Altieri massgeblich als Konservator¹² an diesem Frieden beteiligt gewesen war. Später wurden die den

⁹ So beispielsweise nach dem Tod von Papst Clemens VII., als Flaminio Tomarozzi auf dem Kapitol eine feurige Rede für die Rückerlangung bürgerlicher Rechte hielt. In den meisten Fällen aber reagierte die Kurie, wenn sie denn überhaupt auf solche Forderungen einging, lediglich mit einem formalen Bescheid, der jedoch keine wirklichen Handlungen nach sich zog. Vgl. Bullard, Melissa Meriam: Grain Supply and Urban Unrest in Renaissance Rome: The Crisis of 1533-34, in: Ramsey, Paul A. (Hrsg.): *Rome in the Renaissance. The City and the Myth. Papers of the Thirteenth Annual Conference of the Center for Medieval & Early Renaissance Studies* (Medieval & Renaissance Texts & Studies 18), Binghamton: Center for Medieval & Early Renaissance Studies, 1982, 284-285; Pecchiai (1948) 216-224; D'Addio (1954) 23.

¹⁰ Vgl. Guiccardini (1971) 920-921; Gregorovius (1876) 93. Während im Mittelalter noch das Volk den Senator (Stadtregent und Vertreter der städtischen Regierung in der Kurie) wählte, wurde er in der Renaissance schon regelmässig vom Papst höchstpersönlich ernannt – wenn dieser sein Amt nicht gleich selbst übernahm. Die wachsende Bedeutungslosigkeit der kommunalen Institutionen ist ferner an der stetig abnehmenden Anzahl von Regierungsgeschäften zu erkennen, mit denen sich die städtischen Beamten zu beschäftigen hatten. Vom Schattenregime der römischen Bürger zeugten ausserdem die heruntergekommenen Verwaltungsgebäude auf dem Kapitol, die einst als Symbol der stolzen Selbstverwaltung Roms gegolten hatten. Vgl. Güthlein, Klaus: Der «Palazzo Nuovo» des Kapitols, in: *Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte* 22 (1985) 88-90, 168.

¹¹ Es gibt jedoch auch Stimmen, die einen solchen Zusammenschluss der römischen Bürgerschaft für deutlich überzeichnet halten und Ereignisse wie die *Pax Romana* als Ergebnis, ja gar als *Komödie* kurzfristiger Bewegungen unter der Führung einer kleinen Anzahl von unzufriedenen Aristokraten werten. Vgl. Pecchiai (1948) 212-213.

¹² Das römische Volk bzw. die erwachsenen Männer aus der römischen Nobilität wählten jeweils drei Konservatoren für eine Dauer von drei Monaten. Diese bildeten die wahre Regierung, leiteten den *consiglio pubblico* sowie den *consiglio segreto*, repräsentierten die Kommune bei Verhandlungen mit dem Papst, beaufsichtigten die Amtstätigkeit des Senators und der anderen Beamten, den Handel, die Zölle, die Stadtpflege und die Zünfte und hatten stets im Interesse des Volkes zu handeln. Vgl. Pecchiai (1948) 239-246.

kapitolinischen Institutionen neu verliehenen Rechte vom Nachfolgepapst Leo X. nochmals bestätigt, der aufgrund von anderen Verpflichtungen lediglich *ein halbes Auge* auf Rom halten konnte und somit *eine gestärkte römische Republik innerhalb seiner Monarchie* akzeptieren musste.¹³ Durch seine Bulle *Dum singularem fidei* von 1513 ermöglichte er sogar eine zweite Verfassungsreform, die von keinem anderen als Salamonio selbst ausgearbeitet wurde. Dieser Papst war es auch, dem unser Autor seinen Dialog widmete.

Andere Entwicklungen beobachtet man in Florenz. Nachdem von 1434 bis 1494 die noble Familie Medici de facto über die Stadt gewaltet hatte, ging das Zepter mit der Absetzung von Piero de' Medici in die Hand der florentinischen Bürgerschaft über. Es wurde ein basisgestütztes republikanisches System eingerichtet, das mittels verschiedener Räte und Versammlungen die Regierungsgeschäfte zu tätigen hatte. Doch das Aufblühen von städtischer Autonomie und bürgerlicher Freiheit war nur von kurzer Dauer: Bereits im Jahr 1498 wurde deren geistiger Urheber Girolamo Savonarola als Häretiker exkommuniziert und hingerichtet. Es folgte eine Zeit, in welcher es der Regierung an Durchsetzungsfähigkeit und an Eigenständigkeit mangelte, was schliesslich zur Eroberung von Florenz durch päpstliche Truppen und zur Wiedereinsetzung der Medici im Jahr 1512 führte.¹⁴ Zwar hatte die Republik auf diese Weise ihr tragisches Ende gefunden, doch wurde in den grossen Sälen nobler Familien und in den kleinen Stuben einfacher Bürger weiterhin über ihr Schicksal diskutiert.¹⁵ Später sollten sich diese Auseinandersetzungen, die zwischen 1527 und 1530 sogar ein kurzes und letztes trotziges Aufflackern der florentinischen Republik provozierten, in Salamonios Schriften reflektieren.¹⁶

Die autonome Selbstverwaltung der Regionalstaaten war also bereits Mitte des 16. Jahrhunderts vielerorts dem Mächtenspiel einiger wenigen zum Opfer gefallen: Zahlreiche freie Städte Italiens mussten einem monarchischen Absolutismus entgegenblicken, der nicht selten tyrannische Züge aufwies.¹⁷ Zwar versuchten einige Intellektuelle und Bürgerschaften noch in langwierigen Kämpfen

¹³ De Benedictis, Angela: Principato civile e tirannide: il capitolo IX del 'Principe' e il 'De Principatu' di Mario Salamonio degli Alberteschi, in: Anselmi, Gian Mario u. Caporali, Riccardo u. Galli, Carlo: *Machiavelli Cinquecento. Mezzo millennio del 'Principe'* (Filosofie 389), Milano/Udine: Mimesis Edizioni, 2015, 68-71. Dazu die ausführlichen Darlegungen in: Gennaro, Clara: La «Pax romana» del 1511, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 90 (1967) 17-60.

¹⁴ Höchli, Daniel: *Der Florentiner Republikanismus. Verfassungswirklichkeit und Verfassungsgedanke zur Zeit der Renaissance* (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft), Bern: Haupt, 2005, 175-199.

¹⁵ Höchli (2005) 194.

¹⁶ Vgl. Millar, Fergus: *The Roman Republic in Political Thought* (The Menahem Stern Jerusalem Lectures), Hanover/London: University Press of New England, 2002, 64-65; Höchli (2005) 199-212.

¹⁷ In der frühen Renaissance galt die Herrschaft der Familie Visconti in der Lombardei, insbesondere von Bernabò Visconti (1323-1385), dem zeitgenössischen Urteil nach als tyrannisch, vgl: Villani, Matteo:

das *triumphierende Fortschreiten der Tyrannei*¹⁸ in Italien zu begrenzen, doch gelang dies nur wenigen.¹⁹ Politisch konnte die römische Kommune insbesondere unter Leo X. wieder an Unabhängigkeit gewinnen, da die Kurie zu diesem Zeitpunkt mit aussenpolitischen Konflikten sowie mit den Vorbereitungen für das Laterankonzil beschäftigt war. Kulturell lässt sich in Rom von einer *aurea aetas* sprechen: Die städtische Universität wurde neu organisiert, 1450 eröffnete man die Biblioteca Vaticana und insbesondere das Mäzenatentum des Papstes lockte verschiedene Künstler und Schriftsteller in die Ewige Stadt, wo einige Jahre später auch florentinische Vorkämpfer einer freiheitlichen Republik ihr Exil verbringen sollten.²⁰ Das Ergebnis war eine aussergewöhnliche Konzentration an intellektuellen Kräften, die durch den gegenseitigen Austausch einen fruchtbaren Grund für den humanistischen Diskurs in der italienischen Renaissance legten – Rom war unter dem Eindruck der erstarkenden monarchischen Strukturen in den benachbarten Regionalstaaten zum Zentrum der demokratischen politischen Philosophie seiner Zeit geworden.²¹

Es dürfte also kein Zufall sein, dass in der kurzen und heiklen Periode von 1511 bis 1513 neben Salamonio in Rom auch Machiavelli und Guiccardini im umkämpften Florenz die republikanische Ordnung und deren Verhältnis zum monarchischen Herrscher in ihren Schriften diskutierten. Salamonios *De principatu* darf nicht als rein abstrakte und theoretische Suche nach der bestmöglichen Herrschaftsform aufgefasst werden, sie stellt vielmehr eine aus den konkreten politischen Ereignissen der Früh- und Hochrenaissance erwachsene Untersuchung des Staates und seines Souveräns dar. Sein Dialog zeichnet dabei kein fiktives Gespräch zwischen vier Gelehrten nach, sondern er bildet – gewiss künstlerisch ausgestaltet und unter Anführung der angesehensten philosophischen und geistlichen Autoritäten – die Gespräche intellektueller Kreise ab, die sich um die Zukunft ihrer Stadt und um ihre bürgerliche Freiheit fürchteten.

Cronica, Milano: Nicolò Bettoni, 1834, 220-221. Nach und nach fielen auch die freiheitlichen Städte Pistoia (1302), Prato (1326 bzw. 1351), San Gimignano (1352), Pisa (1509), Rimini (1509 bzw. 1528), Ancona (1532), Siena (1559) und weitere an fremde Grossmächte, die sie ihrer Autonomie beraubten.

¹⁸ Baron, Hans: *The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny*, Princeton: Princeton University Press, 1966, xxvi.

¹⁹ Dazu gehören Genua, Lucca, Venedig und San Marino.

²⁰ Nach der Unterwerfung von Florenz im Jahr 1530 floh der Jurist und Leiter der letzten Florentinische Republik Donato Giannotti (1492-1573), in dessen Auftrag der ebenfalls emigrierte Michelangelo die Stadtmauern von Florenz ausbauen liess, nach Rom. Sein während des Exils verfasstes Werk *Della repubblica fiorentina* behandelt eine eindruckliche Gewaltenteilungslehre. Weiter thematisiert und befeuert er in einem fiktiven Dialog mit Michelangelo die Tyrannenmorddebatte. Vgl. Riklin, Alois: *Giannotti, Michelangelo und der Tyrannenmord*, Bern: Stämpfli, 1996.

²¹ Vgl. De Caprio, Vincenzo: Der Humanismus in Rom in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in: Matheus, Michael, Nesselrath, Arnold u. Wallraff, Martin (Hrsg.): *Martin Luther in Rom. Die ewige Stadt als kosmopolitisches Zentrum und ihre Wahrnehmung*, Berlin/Boston: De Gruyter, 2017, 410-416, 423-424.

2.2 Mario Salamonio degli Alberteschi

Unser Autor wurde 1450 als Sohn einer noblen und politisch aktiven Familie in Rom geboren.²² Er studierte dann als Schüler des Johannes Baptista Caccialupus – den er in *De principatu* explizit erwähnt – Recht, bevor er in Florenz verschiedene Magistrate übernahm.²³ Dort wirkte er zeitgleich mit Machiavelli und dehnte das Wahlrecht auf den florentinischen Mittelstand aus.²⁴ Während dieser Zeit verfasste er seine *Orationes ad Priores Florentinos* (1498-99), eine Sammlung von sieben Reden, die er jeweils bei seinem Amtsantritt gehalten hatte und aufgrund ihrer eindrücklichen Prägnanz später veröffentlicht wurden.²⁵ Bereits in diesem Frühwerk seiner politischen Laufbahn eröffnet uns Salamonio seine klare Ablehnung gesetzesfremder Tyrannei sowie sein Ideal der bürgerlichen Freiheit, indem er dem Volk von Florenz seine Ansichten wohl durchdacht und fein formuliert darlegt.

Seine Reden beginnt er damit, dass er die verfassungsmässigen Rechte des Volkes explizit anerkennt. Diese seien es nämlich, die Freiheit gewähren, weshalb die staatliche Erziehung der Bürger gemäss der Tugend unabdingbar sei, um nicht von den Lockungen des Unrechten verleitet zu werden.²⁶ Bemerkenswert ist Salamonios Auffassung der Volkssouveränität: Während in der klassischen politischen Theorie niemals das gesamte Volk vom Demokratiebegriff umfasst wurde – die einfachen Leute hätten nämlich nichts anderes im Sinn als sich ihr Brot zu verdienen und daher kein Interesse an der Politik – betont Mario Salamonio degli Alberteschi die Bedeutung bürgerlicher Partizipation, auch wenn das Volk manchmal *leichtgläubig*²⁷ sei, da nur dessen

²² Als Beispiel sei Tarquinio degli Alberteschi erwähnt, der dem engen Kreis von Cola die Rienzo angehörte und zu dessen Verteidigung zu den Waffen griff, wie es Domenico Jacovacci in den *Repertorii di famiglie* schildert. Salamonios Familie entstammen noch weitere Juristen, die ebenfalls Kommentare zu den *Digesta* verfassten, vgl. D’Addio (1954) 5; Salamone (2005) 73-87.

²³ Panciroli, Guido: *De claris legum interpretibus libri quatuor*, Lipsia: Joannes Fridericus Gleditsch, 1721, 429: *Marius Salamonius Albertischus, eques Romanus, per eadem tempora viguit. Auditor fuit Baptistae Caccialupi.*

²⁴ Salamonio und Machiavelli – 1498 wurde dieser zum Staatssekretär der Zweiten Kanzlei und zum Sekretär des Rats der *Dieci di pace e di libertà* gewählt – waren aber nicht nur Kollegen, sondern auch Gegner: In den Verhandlungen zwischen Julius II. und Cesare Borgia agierte Salamonio als Berater der päpstlichen Seite, während Machiavelli seinen *Fürsten* vertrat. Vgl. D’Addio (1954) xvi; Salamone, María Antonietta: Desde el republicanismo clásico hasta el contractualismo moderno: el *De Principatu* de M. Salamone y el *Principatus Politicus* de F. Suárez, in: *Revista de historia del pensamiento moderno* 5 (2011) 192.

²⁵ Vgl. Hankins, James: *Virtue Politics: Soulcraft and Statecraft in Renaissance Italy*, Cambridge: Harvard University Press, 2023, 381.

²⁶ Als Modell zieht Salamonio Platons *Politeia* heran, vgl. die Ausführungen in der fünften Rede: Salamonio (1955) 92-95.

²⁷ Seine siebte Rede beendet er mit folgenden Worten: *Né reputate sia in inferior grado per esser gubernation popolare subiecta ad vari modi et turbulentie per lo incerto et obscuro vulgo, facile, credulo, suspecto, geloso, timido, ma però più laudabile, quia virtus circa difficillia et ardua; et la popolare è vera Republica, id est res populi, non*

Mitwirkung an politischen Entscheidungen dem naturrechtlichen Prinzip von Gleichheit und Freiheit entsprechen könne. Daher dürfe niemand aus dem politischen Geschehen ausgeschlossen werden, obzwar sich gewisse Männer als *Spiegel der Tugend*²⁸ eher zur Staatsführung eignen würden als andere. Das Volk ist allerdings nicht als Subjekt eines Herrschers zu verstehen, denn es avanciert in den *Orationes* zum Subjekt politischer Aktivität.²⁹

Später übernahm Salomonio auch in Rom einige Ämter. In seiner Funktion als Konservator schlichtete er 1511 auf dem Kapitol den langjährigen Streit zwischen Guelfen und Ghibellinen: Die *Pax Romana* wurde geschlossen. 1513 erhielt er von Leo X. den Lehrstuhl für Zivilrecht an der Universität Rom zugesprochen. Anschliessend wurde unser Jurist mit dem Auftrag, einen Kommentar zu den *Digesta* zu verfassen, zum Anwalt des Konsistoriums erhoben.³⁰ Allgemein pflegte er eine sehr gute Beziehung zu den verschiedenen Päpsten des 16. Jahrhunderts; insbesondere gilt dies für Leo X. und für Clemens VII., mit denen er in einem freundschaftlichen Austausch stand.³¹ Im Jahr 1532 verstarb Salomonio in Rom. Es sollte jedoch noch über ein Jahrzehnt verstreichen, bis sein Hauptwerk *De principatu* 1544 erstmals veröffentlicht wurde.³²

regia, non optimatum, dove se vive secondo primi termini naturali, tucti nascono liberi, tucti in conversazione equali, tucti morono liberi. Dabei wendet er sich bewusst von der Konzeption antiker Philosophen ab. Während Aristoteles nach einer tugendgemässen Aristokratie strebt, fordert Salomonio eine Demokratie, die sich gänzlich der Freiheit verpflichtet, weil er die Eingeschränktheit des aristotelischen Freiheitsbegriffs erkennt, der die Bürger nicht zu einen vermag und so im Staat keine Stabilität gewähren kann. Auch an anderer Stelle lässt sich eine Kritik an der antiken Lehre finden: Wie nämlich kann Aristoteles, der die Polis als die kleinste autonome Einheit definiert, Handwerkern und einfachen Leuten die Beteiligung am politischen Leben entsagen, wenn es doch diese sind, welche die Eigenständigkeit ihres Stadtstaates gewähren? Autark ist eine Gesellschaft demzufolge nur, wenn alle am öffentlichen Diskurs und an den politischen Entscheidungen teilhaben können. Vgl. Salomonio (1955) 100-102. Bemerkenswert bleibt eine solche Haltung auch in der Renaissance, zeitgenössische Quellen betrachteten das Volk üblicherweise als verwirrte Menge: *Chi disse uno popolo disse veramente uno animale pazzo, pieno di mille errori, di mille confusione, senza gusto, senza diletto, senza stabilitá,* vgl. Guiccardini, Francesco: *Scritti politici e ricordi*, neu hrsg. von Roberto Palmarocchi, Bari: Gius. Laterza & Figli, 1933, 265.

²⁸ Salomonio (1955) 100.

²⁹ Vgl. D'Addio (1954) 32-34.

³⁰ Diese *In librum Pandectarum Iuris Civilis commentarioli* (1525) umfassen lediglich ein Band, da Salomonio nur sehr spät mit deren Verschriftlichung angefangen hat. Von besonderer Bedeutung sind jedoch diejenigen Passagen, in denen er die absolute Macht des Fürsten verurteilt und die Legitimität des Tyrannenmordes untersucht. Vgl. D'Addio (1954) 10-16.

³¹ Davon zeugt auch der persönliche Briefwechsel zwischen Salomonio und den beiden Päpsten, vgl. Salomonio (1955) 122-126.

³² Salomonio degli Alberteschi, Marius: *De principatu libri septem*, Rom: Hieronima de Cartulariis, 1544.

Bereits zu Lebzeiten genoss Mario Salamonio degli Alberteschi ein hohes Ansehen. Während Altieri ihn zu den *ausgezeichneten und einzigartigen Rechtsgelehrten*³³ zählte, bezeichnete Angelo Colloci seinen Freund als *silberne Gans des Kapitols, welche die römische Republik behütet und bewacht*.³⁴ Ferner stand er im engen Kontakt zu Alciato und Tiraqueau, die beide zu den bedeutendsten Juristen des 16. Jahrhunderts in Frankreich – wo die monarchomachische Polemik ihren Ursprung fand – gezählt werden.³⁵ Diese Korrespondenzen sowie der Nachdruck seiner Schriften in verschiedenen Ländern Europas – darunter eine Auflage aus Basel³⁶ – dienen als Beweis für die internationale Anerkennung von Salamonio. Sein Werk sollte nämlich über den engen Kreis der Sapienza in Rom hinaus wirken und so europäische Resonanz erhalten.³⁷

Anhand seines Lebenslaufs wird ersichtlich, wie eng Salamonios Bezug zur politischen Realität in den beiden Kommunen Florenz und Rom war, die sich im Angesicht des erstarkenden Medici-Geschlechts und des wiederholt nach Einfluss strebenden Papsttums zunehmend um die eigene Autonomie zu sorgen hatten. Wie alle Staatstheoretiker des Cinquecento führte Salamonio mit seinen zahlreichen Mandaten eine *vita activa*, doch vermochte er es, durch seine analytische Betrachtung der politischen Verhältnisse und indem er sich als Jurist intensiv mit den gesetzlichen

³³ Altieri, Marco Antonio: *Li Nuptiali*, neu hrsg. von Enrico Narducci, Rom: Tipographia Romana di C. Bartoli, 1873, 1: *Et tanto prestosece, dilectissimo mio, da tutti circostanti maiur fede, intendendosi in quel subito instante replicarvi li egregij mei et singular Iurisconsulti misser Baptista Paulino, misser Mario Salamone, [...]*.

³⁴ Vgl. Cian, Vittorio: Un trattatista del Principe a tempo di N. Machiavelli. Mario Salamonio, in: *Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino* 35 (1900) 801-802.

³⁵ Bei Tiraqueau heisst es: *Marius Salomonius, vir plane et iuris et humanitatis doctissimus*, zit. nach D'Addio (1954) 14. Und bei Alciato: *Salomoni litteras legi perhumanas, merentur tam boni mores et bonas litteras, quamvis ipse non indoctus sit sed certe vir tam magnus natu, plura scire deberet. Negat se quicquam nostrorum operum legisse eaque anxie de te expectare asserit, quod illi facile crediderim: ostendit enim ille in Gallo suo non multam se operam navasse in bonorum authorum lectione*, zit. nach D'Addio (1954) 13.

³⁶ Salamonio degli Alberteschi, Mario: *In librum Pandectarum Iuris Civilis commentarioli*, Basel: Cratander, 1530. Salamonio wird ausserdem in den Briefen der Familie Amerbach erwähnt, vgl. Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band II. Die Briefe aus den Jahren 1514-1527*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1943, 485 (in einem Brief an den Juristen Alciato); Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band III. Die Briefe aus den Jahren 1525-1530*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1947, 343, 371, 402, 420, 492, 498, 527 (im Austausch mit Catiuncula, Janandus, Cratander und Bitterlin); Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band IV. Die Briefe aus den Jahren 1531-1536*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1953, 422 (im Austausch mit Catiuncula); Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band V. Die Briefe aus den Jahren 1537-1543*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1958, 413 (im Austausch mit Catiuncula); Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Beat Rudolf Jenny: *Die Amerbachkorrespondenz. Band VI. Die Briefe aus den Jahren 1544-1547*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1967, 128 (im Austausch mit Catiuncula).

³⁷ Vgl. D'Addio (1954) 12-15.

Bestimmungen seiner Stadt auseinandersetzte, auch der *vita contemplativa* Teil zu werden, deren fruchttragende Erkenntnisse sich in *De principatu* offenbaren.

3 De principatu

3.1 Werksgeschichte

Sein Hauptwerk verfasste Salamonio zwischen 1511 und 1513. Er widmete es dem damaligen Papst Leo X., der als Mäzen einige Schriftsteller und Künstler förderte. Es existieren zwei Kodizes, die in der *Biblioteca Apostolica Vaticana*³⁸ beziehungsweise in der *Biblioteca Nazionale Centrale di Roma*³⁹ aufbewahrt werden. Da diese sich in ihrem Wortlaut unterscheiden, habe ich mich dazu entschieden, für meine Übersetzung mit der kritischen Textausgabe von D’Addio aus dem Jahr 1955 zu arbeiten, der durch die exakte Bearbeitung der beiden Kodizes und durch seine ausführlichen Erläuterungen und Analysen ein wissenschaftliches Standardwerk zu Salamonio geschaffen und auf diese Weise *De principatu* der modernen Forschung zugänglich gemacht hat.⁴⁰

Ferner existieren drei unterschiedliche Drucke des Textes, der erste erfolgte 1544 durch den Juristen Antonio Vacca in Rom, der zweite wurde 1578 von Jacopo Corbinelli, einem verbannten florentinischen Freiheitskämpfer und Literaten, der angeblich an der Verschwörung gegen Cosimo I. de’ Medici beteiligt gewesen war, in Paris herausgegeben. Seine Neuauflage des Dialogs begründete Corbinelli mit dem hohen Ansehen, das Salamonio bei französischen Juristen geniessen durfte.⁴¹ Und weil die Pariser Auflage tatsächlich einen grossen Erfolg verzeichnete, wurde *De principatu* 1581 in Köln ein drittes Mal editiert.

³⁸ Reg. lat. 861. Siehe dazu das wertvolle Miniaturbild auf der letzten Seite der vorliegenden Arbeit, auf dem Salamonio sein Werk Papst Leo X. überreicht.

³⁹ Ms. Vitt. Em. 427.

⁴⁰ So merkt D’Addio an, dass es auch einen dritten Kodex gegeben haben muss, von dem die anderen beiden abgeschrieben worden sind, da im späteren Druck von 1544 Passagen auftauchen, die in keinem der beiden Manuskripte auftauchen. Es handelt sich dabei insbesondere um einen Absatz, in dem Salamonio die Freigebigkeit der römischen Kaiser lobt, während er die Gier der aktuellen Fürsten und geistlichen Würdenträger anklagt. Allerdings ist auch dieser posthum veröffentlichte Druck einer gewissen Zensur unterzogen worden: Passagen von *De principatu*, welche zu sehr mit der offiziellen Auslegung der Quellen kontrastieren, wurden schlichtweg weggelassen. Dazu gehört beispielsweise ein Passus, in welchem Salamonio die Ausführungen Aquins entgegen der allgemeinen Tradition interpretiert. Solche Abschnitte wurden von D’Addio dankenswerterweise in seine historisch-kritische Edition aufgenommen, vgl. Salamonio (1955) 106-108.

⁴¹ Vgl. Salamonio (1955) 109; D’Addio (1954) 16-17; Carta, Paolo: Salamonio degli Alberteschi, Mario in: *Dizionario biografico dei giuristi italiani (sec. XII-XX)*, Bologna: Il Mulino, 2013, 1766-1767. Corbinelli schreibt selbst in der Einleitung zu seiner Ausgabe von 1578: *Vidisse me olim memini quaedam huius Marii*

Fraglich bleibt jedoch, weshalb die Erstpublikation von Salamonios Hauptwerk erst zwölf Jahre nach seinem Tod erfolgte. María Antonietta Salamone suggeriert, dass die Kritik, die in *De principatu* an der katholischen Kirche angebracht wurde, nur schwer mit Salamonios Freundschaft zum Pontifex vereinbar gewesen wäre.⁴² Dieser Ansatz ist in Anbetracht der historischen Begebenheiten nur bedingt auf das Verhältnis zwischen Salamonio und Leo X. übertragbar, da letzterem die politische Position seines Beraters und Freundes gewiss bekannt gewesen sein durfte. Auch die Titel und Aufträge, die unserem Juristen nach Vollendung seines Dialoges durch den Papst höchstpersönlich verliehen worden sind, sprechen gegen eine allfällige Missstimmung von Leo X.⁴³ Wahrscheinlicher ist, wie Salamone selbst an anderer Stelle erläutert, dass Leo X. (geboren als Giovanni de' Medici) diese Schrift aus machtpolitischen Gründen nicht verbreiten wollte, da er mit ihrer Veröffentlichung sicherlich nicht zu einer Stärkung der herrschaftlichen Position der Medici beigetragen hätte.⁴⁴ Dass Salamonio seinen Dialog überhaupt dem Oberhaupt der katholischen Kirche widmete, begründet Jiménez Castaño damit, dass er ein gutes Verhältnis zur römischen Kurie pflegen wollte, um die Anliegen der kapitulinischen Institutionen und des

*Salamonii opera, vir praestantissime: multum illa quidem a laudatis viris, et praesertim iurisperitis dilaudata: hoc vero De Principatu non alias memini me vidisse; cum tamen flagrare maximo desiderio, propterea quod et in ore multorum et in amore esse perviderem... Tametsi autem satis superque auctor noster Salamonius, qui egregius philosophus, et iuris consultus fuit, non modo aliorum ipsius operum eruditione sed et fama ipsa scientiaque clarissimorum hominum celebretur, verius tamen ex hisce libris apparet ingenio ipsum fuisse praevalido ac praecellenti, zit. aus: Salamonio degli Alberteschi, Mario: *De principatu libri VI*, Paris: Jacopo Corbinelli, 1578.*

⁴² Vgl. Salamone (2005) 94-95. Ebenso argumentiert Biasiori, vgl. Biasiori, Lucio: Salomonio degli Alberteschi, Mario, in: *Encyclopedia Machiavelliana*, Roma: Treccani, 2014, 473.

⁴³ Dennoch mag es erstaunlich wirken, dass sich Leo X. trotz der expliziten und scharfen Kritik an der Untugend des Klerus nicht von Salamonio abgewandt hat. Möglicherweise ist dies mit dem durch Zensur zumindest stellenweise abgemilderten Wortlaut des vatikanischen Kodex zu erklären. Sprachlich auffällig bleiben auch im von D'Addio editierten Text einige Passagen, in denen Salamonio seine eigenen Ausführungen wieder relativiert. So bedient er sich beispielsweise schon im Proömium des Bescheidenheitstopos, indem er es dem Papst als gerechten Richter überlässt, über sein Schaffen zu urteilen, obzwar *man Aussagen, die in einer Diskussion getätigt werden, keine allumfassende Gültigkeit zuschreiben darf*. An einer anderen Stelle unterlassen es die vier Gelehrten sogar, weiter über Lorenzo Valla und die konstantinische Schenkung zu sprechen, um nicht in einen Konflikt mit der Kirche zu geraten. Des Weiteren könnte der Papst – falls er das Manuskript denn jemals gelesen hat – versucht haben, von der zunehmenden Verweltlichung und Sittenlosigkeit der Geistlichkeit im *Cinquecento* abzulenken und sich stattdessen selbst als Förderer der Künste hervorzuheben, indem er römischen Intellektuellen freies Schaffen gewährte und seine Residenzstadt zum humanistischen Zentrum seiner Zeit erhob.

⁴⁴ Vgl. Salamone (2005) 95.

römischen Volkes beim Vatikan leichter durchsetzen zu können, was ihm historisch betrachtet auch gelingen sollte.⁴⁵

Überraschenderweise ist Salamonios Dialog niemals in das *Verzeichnis der verbotenen Bücher* der römischen Inquisition aufgenommen worden, obschon sich dort einige Schriften mit deutlich geringerer Schlagkraft finden lassen. Womöglich ist dies mit der bescheidenen Zirkulation von *De principatu* innerhalb Italiens zu erklären, da der Text erst durch Corbinellis Druck von 1578 wirklich an Bekanntheit gewann.⁴⁶

Die Werksgeschichte zeigt auf, welche Aufregung das Manuskript bereits vor der eigentlichen Veröffentlichung provozierte. Mehrmals wurde es einer Zensur unterzogen und durch Auslassung kritischer Stellen der offiziellen Lehre angepasst. Heute ist uns der Text in seiner Integrität nicht mehr zugänglich, doch können wir versuchen, uns dieser durch Rekonstruktionen anzunähern und so Salamonios Konzeption des gerechten Fürstentums zu erfassen, deren geistige Kraft die herrschaftliche Stellung der Medici in Florenz und die weltliche Autorität der katholischen Kirche in Rom zu gefährden drohte. Französische und deutsche Monarchomachen nahmen seine Ideen begierig auf, weshalb wir uns nun ausführlich dem Inhalt dieses Dialoges widmen wollen.

3.2 Inhaltsangabe

Der Text gliedert sich in sieben Bücher, deren Umfang stark variiert. Es folgt eine kurze, linear nach den einzelnen Büchern angeordnete Zusammenfassung, wobei die spezifischen Argumente erst in einem zweiten Teil genauer besprochen werden sollen:

1) Proömium: *Widmung und Zielsetzung*

In der Vorrede zu seiner Schrift eröffnet Salamonio Papst Leo X. kurz die Fragestellung, die er in *De principatu* zu beantworten sucht, nämlich ob der Fürst von den Gesetzen losgelöst sei. Weiter erläutert er, wie er seinen Dialog aufgebaut hat und erklärt, dass der Jurist, der Philosoph und der Theologe in sokratischer Tradition miteinander diskutieren würden, wobei ein Geschichtsforscher

⁴⁵ Vgl. Jiménez Castaño, David: *Príncipes y tiranos, vicios y virtudes. Algunas consideraciones sobre el ‘De Principatu’ de Mario Salamonio y ‘El Príncipe’ de Nicolas Maquiavelo*, in: *Revista de la Sociedad Española de Italianistas* 9 (2013) 109. Im Jahr 1513 ermöglichte Leo X. eine Reform der römischen Statuten durch Mario Salamonio degli Alberteschi. Auch andere Päpste wollten sich gerne als Schutzherrn einer funktionierenden und (zumindest scheinbar) unabhängigen Kommune inszenieren, so Papst Paul III., der die Neugestaltung des Kapitols durch Michelangelo Buonarroti in Auftrag gab, um den Sitz der städtischen Regierung in einem würdigen Glanz vor dem Auge der Welt erstrahlen zu lassen und auf diese Weise selbst als Stifter und Bewahrer der bürgerlichen Freiheit zu gelten, vgl. Tönnemann, Andreas: *Kleine Kunstgeschichte Roms*, München: C.H. Beck 2002, 124.

⁴⁶ Vgl. Cian (1900) 815-816.

hinzugefügt wurde, um die Argumente auf ihre historische Richtigkeit zu überprüfen.

2) Erstes Buch: *Fürst und Tyrann*

Der Text beginnt damit, dass der Philosoph zufällig auf den in Gedanken versunkenen Juristen trifft. Das erste Buch hat einen stark einführenden Charakter: Jeder der vier Studierten trägt kurz seine eigene Meinung vor. Bereits zu Beginn wird jedoch mit Berufung auf Aristoteles und dem Aquinaten der Unterschied zwischen einem Fürsten und einem Tyrannen aufgezeigt: Während der Fürst gemäss dem Willen des Volkes und entsprechend den Gesetzen handelt, herrscht der Tyrann zum eigenen Vorteil und entgegen den Gesetzen. Das Fehlen solcher Schranken für den Monarchen dürfe jedoch nicht mit dem allgemeinen Brauch begründet werden, da dies lediglich der Forderung des Stärkeren und nicht dem naturrechtlichen Prinzip von Gleichheit entsprechen würde. Des Weiteren werden Fragen über das Wesen und die Wirkung der Gesetze aufgeworfen, die im Verlauf des Gesprächs beantwortet werden sollen. Das Buch endet mit einer Anrufung der Mutter Gottes, die den göttlichen Geist herabsteigen lassen soll, um so den Verstand der Diskutierenden zu erhellen und auf diese Weise die Wahrheit ans Licht zu bringen.

3) Zweites Buch: *Gesellschaftsvertrag und Herrschaftsvertrag*

Dieses ist das mit Abstand längste und wohl auch das wichtigste der sieben Bücher, da es verschiedenste Teilaspekte der Frage nach dem gerechten Fürstentum in sich vereint. Ausführlich werden hier der Ursprung politischer Macht und die Herausbildung von Gesellschaft und Staat erörtert. Salamonio zeigt auf, aus welchen Gründen das Fürstentum eingerichtet worden ist, welche Befugnisse dem Fürsten zukommen, aber auch welche Pflichten er zu erfüllen hat und weshalb selbst der Fürst an Gesetze gebunden ist. Ausserdem behandeln die vier Studierten folgende ethische Problemstellungen: ob es möglich sei, sich selbst Befehle zu erteilen, ob etwas Erschaffenes bedeutender als der Erschaffer sein könne, wann ein Fürst ungerecht handle und inwiefern Moral und Tugend verpflichtend seien.

4) Drittes Buch: *Tugend und die Ziele des Fürstentums*

In diesem Abschnitt greift Salamonio den kontraktualistischen Gedanken, den er bereits im zweiten Buch erörtert hat, wieder auf. Er konkretisiert dabei die Ziele, die ein Fürst zu verfolgen hat, und bestätigt das Recht auf Widerstand, das dem einzelnen Bürger zusteht, wenn der Fürst das Gebot der Tugendhaftigkeit oder das Allgemeinwohl missachten sollte. Weiter diskutiert Salamonio das Verhältnis zwischen dem Wohlergehen der Mehrheit und dem Vorteil des Einzelnen.

Besonders eindrücklich sind jedoch diejenigen Passagen, die unter Anführung zahlreicher historischer Ereignisse und philosophischer Autoritäten den persönlichen Nutzen der Tugend und ehrlichem Handeln entgegenstellen. Kein Sieg, so das Urteil der Gelehrten, dürfe als solcher gewertet werden, wenn er mit unehrbaren Mitteln erreicht wurde.

5) Viertes Buch: *Der Sittenverfall der Kirche und der bürgerliche Wehrdienst*

In diesem Buch führt Salamonio seine Erörterung zu edler Politik fort. Mit Nachdruck zeigt er die Pflicht des Staates auf, die Bürger zur Tugendhaftigkeit zu erziehen, indem er sowohl mit Belohnungen anregt als auch mit Bestrafung abschreckt. Ferner entfaltet Salamonio den Gegensatz von Schein und Sein, während er den Reichtum für den Verlust jeglicher moralischer Massstäbe in der katholischen Kirche verantwortlich macht. Militärisch betont er die Wichtigkeit eines bürgerlichen Wehrdienstes, da die zahlreichen barbarischen Einfälle in italienische Städte mit der Schwäche ihrer Söldnerheere zu begründen seien.

6) Fünftes Buch: *Ethik und Politik*

Auf wenigen Seiten wird die Unabdingbarkeit von moralischen Idealen in der Politik besprochen. Salamonio untersucht, in welchem Masse der Fürst tugendgemäss zu handeln habe. Wieder erörtern die Gelehrten, inwiefern sich das, was sich zu tun gehört (*oportet*), von dem, was man tun müsse (*debet*), unterscheidet. Zu diesem Zweck arbeiten sie das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht aus, wobei die Bestimmungen der Natur (und somit jene der Ehrbarkeit) für jeden zwingend seien. Sprachlich wird zudem der Unterschied zwischen der politischen Amtsgewalt (*potestas*) und der faktischen Durchsetzungskraft (*potentia*) verdeutlicht.

7) Sechstes Buch: *Volkssouveränität und die historische Bedeutung des Fürstentums*

Hier erörtert Salamonio die Gründe, welche die bürgerliche Gemeinschaft gemäss der Überlieferung dazu bewegt haben, zunächst dem Senat und schliesslich dem Fürsten die politische Amtsgewalt zu übertragen. Der Fürst wurde nämlich nicht um des herrischen Gebietens willen, sondern um den Vorteil des Volkes willen erhoben, weshalb er lediglich die Rolle eines Dieners einnimmt; das Volk teilt zwar seine politische Macht mit dem von ihm eingesetzten Fürsten, doch behält es als Auftraggeber stets seine Hoheit und Würde. Seine Aussagen belegt Salamonio mit Beispielen aus der römischen Geschichte, darunter die Provinzteilung unter Augustus, Geschehnisse um Tiberius und Nero, die Inschrift auf dem Severus-Bogen und die Konstantinische Schenkung. Die Souveränität im Staat, so die Erkenntnis der Diskutierenden, liegt allein beim Volk.

8) Siebtes Buch: *Das Königsgesetz und die Grenzen politischer Macht*

Das letzte Buch von *De principatu* ist vollends dem Königsgesetz, der *lex Regia de imperio Vespasiani* gewidmet. Aus der Gesetzesschrift wird klar ersichtlich, dass dem Fürsten die Amtsgewalt nicht bedingungslos anvertraut worden ist, da jede seiner Handlungen dem Allgemeinwohl dienen und den geltenden Gesetzen entsprechen muss; der Fürst ist dem Volk dabei ausdrücklich untergeordnet. Anschliessend bricht die Dämmerung ein und so beschliessen der Philosoph, der Jurist, der Historiker und der Theologe ihre Unterredung zu unterbrechen und nach Hause zu gehen. Noch ein letztes Mal wendet sich Salamonio an Papst Leo X. und bittet darum, obschon er in seiner Schrift scharfe Kritik an den kirchlichen Institutionen geübt hat, nicht von ihm zurückgewiesen zu werden.

3.3 Analyse

Da Salamonio die einzelnen Fragen zum gerechten Fürstentum oft über mehrere Bücher verteilt zu beantworten sucht, scheint mir ein systematischer Ansatz – und nicht die linear erfolgende Nachzeichnung wie bei D’Addio und Salamone – zur Darlegung seiner Argumente am förderlichsten zu sein. Deshalb sollen im Folgenden die Erkenntnisse aus Salamonios Untersuchung thematisch zusammengefasst und besprochen werden. Ziel ist es, Salamonios kontraktualistischen Gedanken der Volkssouveränität zu entfalten, um so fassbar begründen zu können, weshalb der Fürst nicht *legibus solutus* ist.

3.3.1 Gesellschaftsvertrag und Individuum

Um das Wesen politischer Macht überhaupt ergründen zu können, ist es notwendig – und darin liegt der grosse Wert von *De principatu* – die Anfänge bürgerlichen Zusammenlebens zu untersuchen, da sie darüber Aufschluss geben können, zu welchem Zweck Gesellschaften gebildet wurden. So konstatiert Salamonio, dass sich die Menschen nicht um der Gemeinschaft selbst willen, sondern – ebenso wie in einer geschäftlichen Beziehung – zum persönlichen Vorteil verbündet hätten.⁴⁷ Auch nur so sei dem unselbstständigen Menschen ein gutes Leben möglich, weil sich Aufgaben in der Gruppe leichter bewältigen liessen: Es resultiert der Gesellschaftsvertrag, der sich

⁴⁷ Bei Salamonio heisst es im zweiten Buch: *Ex quibus fit sicut pactum in societate negotiali, ita lex in civili ordinatio est ac conservatio civitatis*, wodurch er zum ersten Staatstheoretiker wird, der sich nicht mehr der Familie als Analogie für den Staat bedient, sondern ausdrücklich die Handelsgesellschaft als politisches Vorbild nennt. Vgl. Black, Antony: Der verborgene Ursprung der Theorie des Gesellschaftsvertrags. Die in der Entwicklung befindliche Sprache des Contractus und der Societas, in: Prodi, Paolo u. Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 28), München: R. Oldenbourg, 1993, 47.

der Wahrung naturrechtlicher und göttlicher Bestimmungen verpflichtet und so zum Stützwerk der staatlichen Ordnung heranwächst, wobei die Gesetze zum Ausdruck des vertraglich geregelten Volkswillens werden.

Ohne Vertrag kann demzufolge keine Gesellschaft existieren. In seiner Abhandlung führt Salamonio die *civitas* (politische Gemeinschaft) auf die *societas civilis* (privatrechtliche Gemeinschaft von Individuen) zurück, die sich erst mittels Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bürger konkretisieren kann. Aus diesem Grund ist das Volk auch nicht bloss *en bloc* als Subjekt politischer Autorität oder als eine der beiden Parteien des Herrschaftsvertrages aufzufassen, wie es die traditionelle Lehre gerne verlangt. Indem Salamonio den ursächlichen Zusammenschluss zur Gesellschaft erläutert und den selbstbestimmten Schritt des Individuums in die bürgerliche Gemeinschaft darlegt, löst er dieses aus der undifferenzierten Masse des Volkes heraus, wodurch der Einzelne in der politischen Ordnung wieder an Geltung gewinnt: Es sind die souveränen Bürger, die sich durch das Band des Vertrages aneinander schnüren, sich so zum Staat verflechten und – entsprechend dem göttlichen Recht – Normen und Regeln für das alltägliche Leben definieren.

Es lassen sich daher drei Prinzipien formulieren, welche die Grundlage einer jeden Gesellschaft bilden:

- 1) Alle sind von Natur aus frei und gleich.⁴⁸
- 2) Die Freiheit und die Gleichheit der Bürger müssen von der politischen Gemeinschaft garantiert werden.

⁴⁸ Diese Freiheit und Gleichheit der Menschen setzt Salamonio als Prämisse voraus, ohne sie weiter zu untersuchen oder zu begründen. Ulpian schreibt dazu: *Nach dem bürgerlichen Recht gelten Sklaven nicht als Personen, was aber nach dem Naturrecht nicht der Fall ist, denn das Naturrecht betrachtet alle Menschen als gleich* (Dig., L, 17, 32). Nur indem das Individuum das ihn übersteigende und von Gott gegebene Naturrecht anerkennt und sich in der Achtung des Mitmenschen übt, kann es zum gesellschaftsfähigen Menschen werden, der sich um eines guten Lebens willen mit anderen vereint. Eine Begründung für diese naturrechtlich bedingte Gleichheit der Menschen liefert Dahl anhand von zwei Argumenten: Einerseits gehört es zu den ethischen Grundsätzen zahlreicher Kulturen und Religionen, dass alle von Gott gleich geschaffen wurden; auch die meisten moralischen Systeme setzen eine solche Gleichheit explizit oder implizit voraus. Andererseits können alternative Prinzipien nur schwer überzeugen: Die Ungleichheit der Menschen in einer Gesellschaft scheint geradezu unplausibel, wenn damit die uneingeschränkte intrinsische Überlegenheit gewisser Einzelner als politischer Grundsatz anerkannt werden soll. Vgl. Dahl, Robert Alan: *On Democracy*, New Haven/London: Yale University Press, 1998, 66-67. Nicht jeder gehört dieser Gemeinschaft aus Gleichen an, wie Salamonio spezifiziert: Unselbstständige wie Alte, Behinderte und Verschwender seien von Natur aus untergeben, weshalb sich der Staat, weil er sich um das Wohl der einzelnen Bürger zu sorgen hat, als liebevoller Behüter um diese kümmern muss.

- 3) Die Bereitschaft des Individuums, sich um des guten Lebens willen in eine solche politische Gemeinschaft einzugliedern, äusserst sich im Gesellschaftsvertrag.

Daraus folgt auch Salamonios Definition des Staates, die er aus Ciceros *De re publica* übernimmt: *Die Gesellschaft der Menschen wird durch die Übereinkunft über das Recht und die Gemeinsamkeit der Interessen geeint.*⁴⁹ Diese sind es nämlich, die den Frieden unter den Bürgern bedingen.⁵⁰ Entfernt sich eine Gesellschaft jedoch von ihren Prinzipien, muss sie aufgelöst werden, genauso wie ein Fürst abzusetzen ist, der entgegen dem Vorteil der Bürger handelt. Wie aber ist der Übergang von der Gemeinschaft aus Gleichen zum Fürstentum zu konstruieren?

3.3.2 Herrschaftsvertrag und Volkssouveränität

Zur Klärung dieser Frage bedient sich Salamonio der geschichtlichen Erläuterungen von Pomponius, einem Juristen, dessen Abhandlung *Enchiridion* aufgrund der teilweise unhistorischen Ansichten in der Regel nicht rezipiert wird.⁵¹ Dieser erklärt, dass das Volk nicht mehr in der Lage gewesen sei, das sich stetig ausdehnende Römische Reich zu verwalten, weshalb es dem Senat diese Aufgabe anvertraute. Aus praktischen Gründen sei später jedoch das Prinzipat eingerichtet worden, da sich ein einzelner Mann besser um die Regierungsgeschäfte besorgen könne. Damit beweist Salamonio, dass der Fürst der bestmöglichen Verwaltung der Republik wegen und somit von Anfang an zum Nutzen der bürgerlichen Gemeinschaft erhoben worden ist.⁵²

⁴⁹ Abweichend nach: Cicero, *De re publica*, I, 39.

⁵⁰ Ursprung und Ziel des Staates ist der Frieden, dies bezeugt auch Rufinus von Sorrent (12. Jhd.), ein italienischer Kanonist, dessen Werk Salamonio höchstwahrscheinlich bekannt war: *Ad hoc enim solummodo bellum publicum geritur, ob hoc tractantur arma, ob hoc leges dictant supplicia, ut bonum pacis per omnia maneat illibatum*, zit. aus: Sorrentinus, Rufinus: *De bono pacis*, neu hrsg. von Roman Deutinger (Monumenta Germaniae Historiae. Studien und Texte 17), Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1997, 134. Vgl. D'Addio (1954) xx.

⁵¹ Millar (2002) 65.

⁵² Auch grammatikalisch lässt sich dies gut anhand des lateinischen Wortlautes aufzeigen. Im sechsten Buch von *De principatu* erklärt der Jurist: *Igitur, constituto Principe, datum est ei proprium ius, ut quod constituisset, ratum esset*, also: *Nachdem deshalb das Amt des Fürsten eingerichtet worden war, gewährte man ihm sein eigenes Recht, sodass seine Beschlüsse Rechtsgültigkeit erlangten*. Aus der Verwendung des vorzeitigen Partizips Perfekt Passiv (*constituito*) folgt erstens, dass zuerst das Amt des Fürsten geschaffen und ihm erst danach die legislative Macht übertragen wurde. Die passiven Konstruktionen (*constituito* und *datum est*) zeigen zweitens, dass es nicht der natürlichen Ordnung entspricht, einen Einzelnen zum Machthaber zu erheben. Seine Existenz beruht allein auf dem Willen der souveränen Bürger, die ihn zu ihrem persönlichen Vorteil als Verwalter der Republik einsetzen.

Das Volk konnte dem Fürsten seine politische Macht (*potestas*⁵³ oder *imperium*) jedoch nur in Form des Herrschaftsvertrages übertragen, das wiederum bestimmten Prinzipien folgt:

- 1) Das Volk, das sich aus souveränen Bürgern zusammensetzt, agiert als Auftraggeber, während der Fürst die Rolle des Beauftragten einnimmt.
- 2) Der Beauftragte hat den Auftraggeber zu repräsentieren und seinem Wunsch entsprechend zu handeln.
- 3) Als Beamter und Diener (*minister*⁵⁴) ist der Handlungsspielraum des Fürsten begrenzt, dessen Wirken einzig im Bereich seiner genau definierten Aufgabe Legitimität erhält.

Da der Fürst also mit der Verwaltung des Reiches beauftragt *wird*, liegt die effizierende Kraft beim Volk, wodurch dieses – weil der Erschaffer stets von höherer Geltung ist als das Erschaffene und sich niemand freiwillig in die Sklaverei begibt – dem Fürsten übergeordnet ist. *Der römische Kaiser unterscheidet sich insofern von den übrigen, dass er der einzige Kaiser eines freien Volkes ist*,⁵⁵ schreibt Gregor der Grosse. Denn er besetzt zwar das höchste Amt im staatlichen Apparat, doch nimmt er damit lediglich die Stellung des obersten Beamten ein, der sich bedingungslos um die Erfüllung der ihm zugewiesenen Pflicht zu bemühen hat. Seine Aufgabe ist genau bestimmt, wobei er ihren Rahmen nicht übertreten darf, weil er an die Bedingungen des Volkes gebunden ist.⁵⁶ Zu diesem Zweck werden dem Fürsten gewisse souveräne Kompetenzen zuteil (der Erlass und die Aufhebung

⁵³ Sprachlich zeichnet Salamonio einen klaren Unterschied zwischen der *potentia* und der *potestas*. Während die *potentia* ein inneres Vermögen (Urteilkraft, Gefühl, Vernunft) oder die Kraft etwas durchzusetzen (der Besitz von Zwangsmitteln) beschreibt, umfasst der Begriff *potestas* die politische Amtsgewalt und so die Vollmacht, eine Herrschaft auszuüben. Sie bedarf jedoch einer äusseren Legitimation (Gott, Volk, geschichtliches Ereignis). Fehlt eine solche, ist die Macht unumschränkt, was der *potestas* per definitionem widerspricht. Diese unterscheidet die bürgerliche von der tierischen Gesellschaft, wo den Leittieren zwar *potentia*, nicht aber *potestas* zukommt. Sobald die politische Amtsgewalt jedoch ihrer gesetzlichen Ketten entledigt wird, besteht sie einzig noch in der Karikatur einer Legitimation und wandelt sich in eine Tyrannis, die mit tierähnlicher, brutaler Gewalt gegen die zu achtenden Mitmenschen vorgeht.

⁵⁴ An dieser Stelle sei auf die Etymologie von *minister* verwiesen, der das Wort *minus* (weniger) zugrunde liegt.

⁵⁵ Valla, Lorenzo: *De falso credita et ementita Constantini donatione*, Leyden: Jacobus Marcus, 1620, 49. Allerdings verändert Salamonio den originalen Wortlaut bei Valla, der Gregor den Grossen vom Papst und nicht von einem weltlichen Fürsten sprechen lässt.

⁵⁶ Salamonio erläutert dies anhand der von Strabon beschriebenen Aufteilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat. Nur diejenigen Reichsgebiete, die schwer zu kontrollieren sind und vor Angriffen der benachbarten Feinde geschützt werden müssen, unterstehen dem Princeps selbst, wohingegen die friedlichen Provinzen vom Senat und somit vom römischen Volk verwaltet werden. Der Kaiser wird zum Diener des Volkes, indem er diesem schwere Aufgaben abnimmt. Auch moderne Historiker sehen den Kaiser eher als einen Beamten denn einen unbeschränkten Herrscher: *El imperator, en cambio, no era un magistrado; era, en cierto modo, todo lo contrario; diríamos un comisionado, un encargado de ejecutar un menester, a saber: la quirúrgica operación que se llama la guerra*, zit. aus: Ortega y Gasset, José: *Obras completas. Tomo IX*, Madrid: Revista de Occidente, 1965, 67.

von Gesetzen, Rechtsprechung, militärische Führung), nicht so aber die Souveränität (*summa potestas*) selbst, die das Volk als Auftraggeber natürlicherweise behält. Ebenso nämlich wie die Kardinäle, die für sich allein betrachtet dem Kirchenvater unterstehen, mit Berufung auf Gott den Papst wählen können, ist auch der Fürst zwar einflussreicher als der einzelne Bürger, dem Volk als Ganzes jedoch unterstellt.

Eindrücklich illustriert Salamonio diesen Sachverhalt auch an anderer Stelle. So nimmt er in *De principatu* die platonische Vorstellung des Staates als organisches Gebilde aus Körper (die beherrschbare Masse) und Seele (die vernunftbegabten Menschen, denen sich die Idee des Staates und der Gesetze eröffnet) auf, doch unterstützt er diese nicht absolut, da sie den naturrechtlichen Prinzipien von Freiheit und Gleichheit widerspricht. Obschon sich bestimmte Individuen also durch ihre Klugheit und ihre Voraussicht auszeichnen und deshalb eher für die Regierungstätigkeit geeignet sind als andere, darf deren Geisteskraft nicht höher als jene des gesamten Volkes gewertet werden – ein Element, das wir bereits aus den *Orationes* kennen. Kein Teil kann nämlich weitsichtiger als die Gesamtheit sein, ebenso wie das einzelne Körperglied nicht bedeutender als der ganze Organismus ist.⁵⁷

Historisch begründet Salamonio die Volkssouveränität damit, dass der Senat auch in der Kaiserzeit über weitreichende Befugnisse verfügte und sich sogar dem Willen des Prinzeps entgegenstellen konnte.⁵⁸ Allein durch die Einwilligung der Vertragspartner erhält die Herrschaft des Einzelnen

⁵⁷ Salamone geht in ihrer These sogar so weit, dass sie unseren Juristen jenem emanzipierten und intellektuellen Kreis der Renaissance zuordnet, der eine *volle Gleichberechtigung* der Frau und Mutter vorgesehen haben soll, wie es in höheren Klassen am nahezu gleichen Bildungsstand zu erkennen sei. Auffällig sei nämlich eine Passage, wo Salamonio die Stellung des *pater familias* betrachtet und dabei feststellt, dass der Vater – ebenso wie die Mutter – nur einen Teil der Familie darstellt und somit weder überlegener ist noch eine absolute Macht über den Rest der Familie ausüben kann. Vgl. Salamone (2005) 171-172. Damit unterscheidet sich seine Haltung klar von jener Machiavellis, der die Metapher Frau-Fortuna nutzt, um sein politisches Konzept der herrischen Überlegenheit zu zeigen. Im Kapitel XXV schreibt er: *Gerade hier aber meine ich, daß es besser sei, ungestüm als vorsichtig zu sein, denn Fortuna ist ein Weib, und wer es bezwingen will, muß es schlagen und stoßen*, zit. aus: Machiavelli, Niccolò: *Der Fürst*, Frankfurt am Main: Insel Verlag, 1990, 120. Dagegen spricht, dass Salamonio im vierten Buch seiner Abhandlung eine Passage aus *De habitu virginum* von Cyprian zitiert. In dieser Schrift wird die unangemessene Kleiderwahl einiger junger Frauen angeprangert, weshalb diese nicht mehr zur Gefolgschaft der Mädchen Christi dazugezählt werden dürften. Ein solcher Ausschluss aus der Gemeinschaft aufgrund derart äusserlicher Kriterien scheint jedoch nur schwer mit der emanzipierten Forderung nach Gleichheit von Frau und Mann vereinbar zu sein. Explizit geht Salamonio allerdings nie auf diese Thematik ein.

⁵⁸ Als Beispiel dient Tiberius, der sich selbst für die Anerkennung der Christen einsetzte, woraufhin der Senat Belohnungen für ihre Denunzianten vorschlug. Mittels *senatus consultum* (Gesetzesvorschlag des Senats mit meist tatsächlicher Kraft) konnte dieser gar souveräne Kompetenzen wie die Aussprache von Begnadigungen ausführen. Auch die Inschrift auf dem Septimius-Severus-Bogen zeigt, dass die eigentliche

ihre Legitimation, weshalb sich das Volk dem Fürsten widersetzen und ihn – mit einer gerechtfertigten Begründung – seiner politischen Macht berauben darf: Es wird das Widerstandsrecht formuliert, das die so dringende Tyrannenmorddebatte des Cinquecento in *De principatu* unter historischen und juristischen Gesichtspunkten wiedergibt. Welche Unterschiede aber zeigt ein Tyrann zum Fürsten?

3.3.3 Fürst und Fürstentum

Der Fürst wurde vom Volk zum Vorteil des Volkes erhoben. Seine Aufgabe ist es daher, die Bürger zu erziehen und das Reichsgebiet zu erweitern, um dieses Enkeln und Grossenkeln übergeben zu können. Dabei hat er sich sowohl um das Wohl der Gemeinschaft als auch um dasjenige des Einzelnen zu sorgen, genauso wie man in einem Körper das einzelne Glied nicht vernachlässigen darf. Im Gegensatz zur Tyrannenherrschaft, wo die Macht zum Selbstzweck ausgeübt wird, ist im Fürstentum kein intrinsischer Wert vorzufinden, weshalb dieses nicht um seiner selbst willen besteht, sondern der Allgemeinheit wegen. Die Gefahr des Machtmissbrauchs besteht jedoch ebenso bei anderen Herrschaftsformen, die lediglich dem Nutzen einer Teilgruppe, nicht aber demjenigen des gesamten Volkes dienen: Salamonio erklärt den Verfassungskreislauf und erhebt die Republik zur bestmöglichen Staatsform, weil nur diese die Volkssouveränität realisieren könne.⁵⁹

Macht beim Volk liegt: FÜR DIE AUSDEHNUNG DES HERRSCHAFTSBEREICHS DES RÖMISCHEN VOLKES. Weiter wurde Kaiser Nero vom Senat zum Staatsfeind erklärt, was wiederum die überlegene Stellung des Volkes und seiner Institutionen aufzeigen soll. Im zweiten Buch erfolgt deshalb eine ausführliche Beschreibung des römischen Wahlsystems, wodurch sich dem zeitgenössischen Leser die Bedeutung bürgerlicher Teilhabe an politischen Vorgängen eröffnet.

⁵⁹ Die Theorie des Verfassungskreislaufes wurde entscheidend von Aristoteles und Polybios geprägt. Das Modell beschreibt, wie Herrschaftsformen gemäss einer bestimmten Regel ineinander übergehen, wobei auf eine gute Herrschaft stets eine schlechte folgt. Die verschiedenen Gesellschaften durchlaufen dabei den unermüdlichen Kreis von Monarchie → Tyrannis → Aristokratie → Oligarchie → Demokratie → Ochlokratie. Gemäss Salamonio herrscht der Tyrann dabei lediglich zum eigenen Nutzen, die Oligarchen zum Vorteil der Reichen und das einfache Volk zum Nutzen der Bedürftigen. Die Republik hingegen gründet auf der Anerkennung der Volkssouveränität und auf der Wahrung der *libertas romana*. Den Unterschied zwischen dieser *libertas romana* und der modernen Auffassung von Freiheit in den europäischen Nationalstaaten beschreibt Ortega y Gasset folgendermassen: *La libertad europea y la libertad romana se nos han presentado como dos perfiles con cierto parecido familiar, cada uno de los cuales se complace de acusar una facción diferente. La libertad europea ha cargado siempre la mano en poner límites al poder público e impedir que invada totalmente la esfera individual de la persona. La libertad romana, en cambio, se preocupa más de asegurar que no mande una persona individual, sino la ley hecha en común por los ciudadanos. Esto último es lo que representaban para Cicerón las instituciones republicanas tradicionales de Roma, y a vivir dentro de ellas llamaba libertas*, zit. aus: Ortega y Gasset, José: *Obras completas. Tomo VI*, Madrid: Revista de Occidente, 1964, 85. Sein Idealbild der römischen Republik führt Salamonio später auch im Kommentar zu den *Digesta* aus, vgl. D'Addio (1954) 71-73.

Auch in ihrem Ursprung unterscheiden sich Fürst und Tyrann: Während ersterem gemäss geltendem Recht und aufgrund seiner aussergewöhnlichen Tugend die *potestas* übertragen wurde, übt letzterer sie *auf ungerechte Weise* aus – sei dies, indem er sie unrechtmässig erlangt hat oder weil er darin versagt, Gerechtigkeit auszuüben. Eine freie und losgelöste Amtsgewalt existiert dabei nicht, seine ausserordentlichen Befugnisse erhält der Fürst durch das *ius principatus*, die er – weil sie auf einem *gewissen Recht des Volkes* gründen – gemäss dem Willen der bürgerlichen Gemeinschaft auszuüben hat. Auch die Gesetze behalten ihre zwingende Kraft, doch wird der Fürst dazu bemächtigt, wenn die Umstände es erfordern sollten, neue Artikel einzufügen oder solche aufzuheben. Denn in Wahrheit entstammt das von ihm festgelegte Recht dem Staat selbst, dessen Würde er als Beamter vertritt. Dennoch ist der Fürst nicht mit dem Fürstentum gleichzusetzen, das er zwar repräsentieren, nicht aber ersetzen darf, genauso wie er kein Gebieter (*dominus*), sondern ein Beamter und Diener ist, der dem eigentlichen Souverän untersteht. Und da sein einziges Ziel das bürgerliche Wohl ist, legt der Fürst sein Amt nieder, sobald er erkennt, dass dies der Gemeinschaft zuträglich ist.

Zentral ist Salamonios Bestimmung der Tugendhaftigkeit eines Fürsten. Der Jurist in *De principatu* argumentiert, dass sich der Machthaber nicht zwingend an Gesetze halten müsse, da er dies nur aus Gutmütigkeit und freiwillig tun würde. Der Philosoph hingegen behauptet, dass der Fürst dem Recht nicht nur unterstehe, sondern sogar enger an dieses gebunden sei als jeder andere. Seine Aufgabe ist es nämlich – und darin sind sich alle einig – gerecht zu herrschen und das Wohlergehen der Bürger zu sichern. Wie aber ist das zu erreichen?

3.3.4 Ethik des politischen Handelns

Tugend ist in der Gemeinschaft unabdingbar. Sie ist es, welche zur Glückseligkeit führt, um deren Willen sich die Staaten gebildet haben. Ethisches Handeln bildet das Gerüst einer jeden Gesellschaft und jeder zwischenmenschlicher Beziehung, weil Verträge gegenseitiges Vertrauen erfordern, das wiederum die Ehrlichkeit ihrer Beteiligten voraussetzt. Aus diesem Grund ist es die Aufgabe des staatlichen Beamten, die Bürger einerseits durch die *Furcht vor Bestrafung*, andererseits durch den *Ansporn einer Belohnung* zur Tugend zu erziehen.⁶⁰ Die Lebensweise des Fürsten gilt dabei als

⁶⁰ Salamonio zufolge sei der eigentliche Zweck der Strafe seit der Antike vergessen gegangen: Diese diene nämlich nicht der grösstmöglichen Leiderzeugung beim Schuldner, sondern sollte diesen zügeln und besonnener machen. Nur in Bezug auf jene, bei denen nicht mehr auf Besserung zu hoffen sei (*humiliores ac perditissimos*), dürfe man zur Abschreckung der anderen zu härteren Mitteln greifen. Heute hingegen würden *die Beile nach der Willkür eines einzigen Narren und meist unverhörter Sache wahllos gegen jeden gerichtet*. Die Funktion des Fürsten als Erzieher (und nicht als Gebieter) begründet er etymologisch mit dem Begriff des Königs (*rex*). Dieser heisse nämlich nicht so, weil er herrscht (*regnare*), sondern lenkt (*regere*). Ebenso hätte man die Konsuln nach ihrer Aufgabe benannt, sich um das Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft zu besorgen (*consulere*).

Richtmass: Während es unter einem guten Fürsten keine schlechten Bürger gibt, kann es unter dem Tyrannen auch keine guten geben. Der Herrscher muss deshalb in allen moralischen Tugenden von besonderer Auszeichnung sein, sich den Lockungen des Reichtums entziehen können, *nach dem Ermessen eines rechtschaffenen Mannes* handeln und seine Klugheit und seine Voraussicht (*prudentia*) für das gemässigte und gerechte Fürstentum einsetzen.⁶¹ Wichtig ist jedoch, dass der Fürst nicht nur gut erscheint, sondern sich auch dementsprechend verhalten muss, da das Ungerechte darin besteht, vorzugeben, was man in Wahrheit nicht ist.

Die bürgerliche Tugend andererseits folgt zwei Kriterien:

- 1) Das persönliche Interesse ist dem allgemeinen unterzuordnen.
- 2) Äusserliche Ehren und Reichtum müssen verachtet werden, da diese den Untergang einer jeden Gesellschaft herbeiführen.

Gerade an dieser Stelle übt Salamonio scharfe Kritik an der allzu verweltlichten Kirche, deren Verlust moralischer Massstäbe zur *Ruina d'Italia* geführt haben soll. Heute erzeuge die Habgier des Klerus zwischen den Kardinälen Zwietracht (so im Konzil von Trient), während Simonie und der Ablasshandel Gott erzürnen liessen. Um seine Besänftigung scheint sich die Kirche jedoch nicht mehr kümmern zu wollen, der Glaube ist dem unermüdlichen Streben nach Luxus und Vergnügen gewichen: *Als Blinde werden wir von Blinden geführt*. Auch die Meinungsfreiheit wird nicht mehr gewährt, nach der Pax Romana 1511 mussten zahlreiche Beteiligte wegen ihrer Nennung auf den Proskriptionslisten fliehen. Lorenzo Valla, ein Humanist und Gelehrter des *Quattrocento*, konnte durch seine textkritische Analyse die Urkundenfälschung der sogenannten *konstantinischen Schenkung*⁶² belegen, woraufhin er als Häretiker jedoch von der Kirche verstossen zu werden drohte.⁶³ Und anstatt Barmherzigkeit und Nächstenliebe zu zeigen, wendet diese nun das Geld, das eigentlich für Almosen vorgesehen war, für die Finanzierung von Kriegen auf, welche die Felder

⁶¹ Die Humanisten der Renaissance erachteten die Erziehung des Machthabers als besonders wichtig, da sich Tyrannen aufgrund ihres ungezügelterten und auf sich selbst bedachten Charakters zu solchen entwickeln würden. Deshalb müssten sich Fürsten im Gebrauch ihres Verstandes und in der Kunst der Rede üben, ferner humanistische Schriften lesen und so ein Verständnis für andere Kulturen entwickeln. Erst dadurch könne er fremde Sitten und insbesondere diejenigen seiner politischen Gegner achten. Vgl. Hankins (2023) 509-514.

⁶² Mit der *konstantinischen Schenkung* soll Kaiser Konstantin I. im Jahr 800 angeblich das Gebiet der Stadt Rom an Papst Silvester I. als Geschenk übergeben haben. Im 15. Jahrhundert wurde das Dokument von Lorenzo Valla als Fälschung entlarvt.

⁶³ Salamonio gehört zu den ersten Humanisten, die Vallas Beweisführung ohne diese zu diskreditieren angenommen haben. Vgl. Skinner, Quentin: *The Foundations of Modern Political Thought. Volume 1: The Renaissance*, Cambridge: Cambridge University Press, 1978, 202-203; Monahan, Arthur P.: *From Personal Duties Towards Personal Rights: Late Medieval and Early Modern Political Thought, 1300-1600* (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas 17), Montréal: McGill-Queen's University Press, 1994, 47.

Italiens mit *Rinnsalen menschlichen Blutes* durchtränken. Ferner betont Salamonio den Wert der Freigebigkeit, obschon diese Nächstenliebe in den Herzen christlicher Würdenträger schon längst durch Habgier, Ehrsucht und die rasche Befriedigung äusserlicher Lüste verdrängt wurde.

An einer anderen Stelle klagt Salamonio die Korruptheit italienischer Machthaber an, die meinen, mit Söldnerheeren in den Bruderkrieg ziehen zu können.⁶⁴ Militärische Erfolge seien nämlich weder durch Waffen noch durch Geld, sondern durch die Tugend der Soldaten zu erzielen, weil diese mit innerlicher Bereitschaft für ihr Vaterland kämpfen würden. Zahlreiche Städte, darunter Verona, Vicenza, Padova, Ravenna und Brescia, seien deshalb barbarischen Einfällen zum Opfer gefallen, während sich Pisa 14 Jahre lang mit der Kraft der eigenen Männer und Frauen gegen eine Belagerung behaupten konnte.

In diesem Zusammenhang erläutert Salamonio die Bedeutung moralischer Grundsätze bei politischen Entscheidungen. Das römische Volk lobt er dafür, *vor der Tyrannei der Caesaren* niemals auf grausame Weise oder ohne gerechtfertigten Grund einen Krieg geführt zu haben. Die Athener andererseits verzichteten unter Anleitung von Aristeides *dem Gerechten* darauf, nachdem die spartanische Flotte bei Gythio an Land gezogen worden war, diese in Brand zu setzen, obwohl sie sich dadurch einen militärischen Vorteil verschafft hätten. Nichts kann nämlich von Nutzen sein, was nicht auch ehrbar ist, genauso wie es dem göttlichem Recht widerspricht, sich zum Nachteil anderer zu bereichern; der Zweck heiligt die Mittel also *nicht*. Mit derselben Begründung ist das Allgemeinwohl dem Vorteil einzelner Bürger zwar vorzuziehen, doch darf dies niemals auf Kosten eines Einzelnen geschehen. Politik und ethisches Ideal sind folglich nicht voneinander zu trennen, weshalb einzig die Herrschaft gemäss der Tugend gerecht sein und dem Volkswohl dienen kann. Muss sich der Fürst deshalb aber an Gesetze halten?

3.3.5 princeps legibus solutus non est

Anhand von Salamonios Definition des Fürstentums (eine gerechte Herrschaft, die sich unter Einhaltung der Gesetze um das Allgemeinwohl sorgt) und seiner Definition von Tyrannei (ungerechte Herrschaft, welche die Verfassung überschreitet) lässt sich auf das Ziel des Fürsten schliessen: Er verfolgt die Verwirklichung des Rechts, also den Frieden unter den Bürgern. Dabei werden zwei verschiedene Ordnungsprinzipien unterschieden: das Naturrecht, das den göttlichen Bestimmungen folgt, und das positive Recht. Ersteres wird von den vier Diskutierenden in seiner Geltung gar nicht infrage gestellt – selbstverständlich muss sich auch der oberste Machthaber dem Willen Gottes fügen, der allgewaltig über die Dinge bestimmt. Interessant ist jedoch, in welchem

⁶⁴ Dieses Ideal ist auch bei zahlreichen anderen politischen Denkern anzutreffen, darunter Perikles, Leonardo Bruni und Machiavelli. Vgl. Baron (1966) 430-431.

Verhältnis positives und göttliches Recht zueinander stehen. In *De principatu* legt Salamonio dar, dass es gewisse Handlungen gebe, die – obwohl das Gesetz sie nicht explizit verbietet – nicht ausgeübt werden dürfen, da sie dem natürlichen Gebot der Ehrbarkeit widerstreiten. Die Herrschaft des Fürsten ist daher zwingend an das göttliche Recht gebunden, was ebenso für die vom Menschen erlassenen Bestimmungen gelten soll.

Die Bedeutung der Gesetze begründet Salamonio so: Ohne gemeinsam festgelegte Normen und Regeln kann eine Gesellschaft keinen Bestand haben, da sie – wie in privatrechtlichen Beziehungen – nach einer Übereinstimmung im Denken verlangt, welche der *conditio sine qua non* der bürgerlichen Gemeinschaft entspricht. Das Recht erfüllt dabei nicht einfach eine vorherbestimmten Ordnung, sondern es stellt ein Werk der Menschen dar, das seine Grundlage im kontinuierlichen *consentire in idem* der vergesellschafteten Individuen findet und auf diese Weise das gemeinschaftliche Zusammenleben regelt.⁶⁵ Schrittweise legen die Gesetze mittels Vereinbarungen der Bürger die Ziele der politischen Gemeinschaft fest und bekunden so die Würde und die Macht des Volkes. Ihre imperative Kraft hingegen erhalten die Gesetze dadurch, dass sich die Vertragspartner gegenseitig an die getroffenen Vereinbarungen binden.⁶⁶ *Wir sind Sklaven der Gesetze, um frei sein zu können,*⁶⁷ bestimmte Cicero, denn sie entreissen den Bürger der willkürlichen Herrschaft des Menschen. *Ein Gesetz soll aber ehrlich, gerecht, umsetzbar, naturgemäss sein und den Sitten des Vaterlandes entsprechen, zu Ort und Zeit passen, notwendig, nützlich, auch klar sein, nichts enthalten, was aufgrund von seiner Undeutlichkeit unbedacht zu Betrug führen könnte, und für keinen persönlichen Vorteil, sondern für das allgemeine Wohl der Bürger verfasst worden sein,*⁶⁸ erklärt Isidor, wobei sich all dies unter dem Begriff der Gerechtigkeit zusammenfassen lässt. Weil die Gesetze also

⁶⁵ D'Addio (1954) 65-66.

⁶⁶ Dies entspricht auch dem Wesen der klassischen *societas*, die den Zusammenschluss von Individuen um eines gemeinsamen Zieles willen beschreibt. Gerade weil Salamonio seinen Gesellschaftsvertrag auf dem Privatrecht basieren lässt (*civilis quaedam societas*), erinnert dieser an einen *Erwerbsvertrag*, ein formfreier Zusammenschluss von Kapitalisten zur Erwerbsgemeinschaft, aus der die *societas omnium bonorum* resultiert, vgl. Straumann, Benjamin: *Crisis and Constitutionalism. Roman Political Thought from the Fall of the Republic to the Age of Revolution*, New York: Oxford University Press, 2016, 258. Diese *societas* erzeugt jedoch nur unter den Gesellschaftern selbst Rechte und Pflichten. Wenn gegenüber einem Aussenstehenden Verpflichtungen eingegangen werden sollten, trägt der einzelne Gesellschafter die Verantwortung dafür, denn die *societas* agiert nicht als Vertretungsmacht gegen aussen und bildet, weil ihr Bestehen vom Einverständnis der einzelnen *socii* abhängt, keinen körperschaftlichen Verband. Vgl. Kaser, Max: *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch* (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München: C. H. Beck, 1992, 206-7. Aus diesem Grund ist der Fürst, weil der Herrschaftsvertrag zwischen ihm und den souveränen Bürgern jeweils einzeln geschlossen wurde, zwar mächtiger als das Individuum, aber – weil er nur einer der vielen ist, die sich durch den Gesellschaftsvertrag zur *societas* vereinigt haben – geringer als der gesamte Organismus, von dem er ein gleichberechtigtes Glied darstellt.

⁶⁷ Cicero, *Pro Cluentio.*, LIII, 146.

⁶⁸ Isidor, *Etymologiae*, II, 10 sowie V, 21.

gerecht sind, muss der Fürst sich ihnen unterstellen, sofern er nicht zum ungerechten Tyrannen werden will.⁶⁹

Ferner untersuchen die vier Gelehrten in *De principatu*, ob es sich derart schlecht mit dem menschlichen Geschlecht verhält, dass was auch immer einem Einzelnen gefällt, zu Gesetz und Lehre wird. Wohlbekannt ist nämlich, dass der Fürst sowohl Gesetze erlassen als auch solche aufheben darf.⁷⁰ Wie aber können sie ihre zwingende Kraft behalten, wenn der Fürst sie nach seinem Willen verändern darf? Salamonio argumentiert mit dem Beispiel eines Testamentverfassers, der seinen Nachlass zwar jederzeit umändern kann, aber so lange an seinen eigenen Erlass gebunden ist, wie er ihn nicht verändert hat. Als Korollarium aus dem Widerstandsrecht folgt: Änderungen des bestehenden Rechts sind nur zulässig, wenn daraus ein offensichtlicher Nutzen für das Volk resultiert und das Wirken der *potestas* im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt geltenden positiven Rechts explizit gemacht wird. Andernfalls kann der Fürst aus seinem Amt enthoben werden, weil er nicht mehr gerecht verwaltet, sondern tyrannisch gebietet. Folglich erlangt jede Änderung des Rechts erst durch das stille Einverständnis des Volkes Gültigkeit, womit auch der Einwand des Juristen, dass niemand sich selbst Gesetze auferlegen könne und der Fürst deshalb *legibus solutus* sei, entkräftigt ist. Denn das Recht ist nicht an die Existenz des Fürsten, sondern an das ewige Leben des übergeordneten Volkes gebunden, weshalb die Gesetze auch nach dem Tod des *princeps* ihre Gültigkeit bewahren. Die Erlasse des Tyrannen hingegen entstammen seiner Willkür, sie sind an seine eigene Person gebunden und werden nach seinem Hinschied sogleich widerrufen.

Seine Beweisführung krönt Salamonio damit, dass er im siebten Buch von *De principatu* den exakten Wortlaut der *lex Regia de imperio Vespasiani* wiedergibt.⁷¹ Hier zeigt er ein letztes Mal explizit und in nüchternem Ton auf, dass der Fürst niemals frei walten konnte, sondern stets an genau definierte juristische Bestimmungen gebunden war, die sich sowohl in Form des Königsgesetzes, das so die Rolle eines Herrschaftsvertrages einnimmt, als auch in den daraus folgenden Gesetzen äussern. Alles, was der Kaiser erlässt und tut, soll daher rechtmässig und gültig sein, *wie wenn es auf Befehl*

⁶⁹ Eine solche Politik, führt Salamonio im Kommentar zu den *Digesta* aus, verleitet zur Nichtbeachtung von Moral und zur Erniedrigung des Rechts, wodurch der Fürst nicht mehr ein Verwalteramt, sondern das Handwerk eines *perditissimi hominis* ausübt. Vgl. Salamonio (1530) 2.

⁷⁰ In den *Digesta* heisst es: *Der Wille des Fürsten besitzt die Kraft eines Gesetzes, wie es im Königsgesetz, das über dessen Herrschaft erlassen wurde, verankert ist* (Dig., I, 4, 1).

⁷¹ Gemäss Mommsen handelt es sich hierbei um ein *senatus consultum*, das Vespasians Herrschaft legitimieren sollte, nachdem dieser von den eigenen Truppen zum Kaiser erhoben worden war. Bekannt ist die Gesetzeschrift vor allem durch die Auslegung durch Cola di Rienzo, der sie nach ihrer Wiederentdeckung zum Symbol der Grösse und Souveränität des römischen Volkes stilisierte, vgl. D'Addio (1954) 109. Eine ähnliche Interpretation liefert später auch Salamonio selbst im Kommentar zu den *Digesta*, vgl. Salamonio (1530) 41.

des gesamten Volkes oder des einfachen Volkes vollbracht worden sei. Des Weiteren wird ersichtlich, dass man die konkreten Befugnisse des Kaisers jeweils gemäss dem Willen des Volkes, das durch den Senat vertreten wurde, und gemäss den sich verändernden Begebenheiten neu auszuhandeln pflegte. Der Fürst erhält also nur so viel Macht, wie das Volk sie ihm zugesteht. Weil dieses jedoch selbst an gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wäre es geradezu absurd, wenn der von ihm beauftragte Beamte sich der Fessel der Gesetze entziehen könnte. Auch die Tatsache, dass überhaupt eine *lex regia* oder ein *pactum subiectionis* existiert, zeigt bereits, dass der Fürst nicht *legibus solutus* sein kann.

Zu den drei im Kapitel 3.3.1 gelisteten Prinzipien ist folglich noch ein vierter und letzter hinzuzufügen:

- 4) Gesetze sind der Ausdruck des vertraglich geregelten Volkswillens, deren zwingender Kraft sich keiner entziehen darf.

Wie also ist Ulpians berühmtes Postulat zu verstehen? Befürwortet er tatsächlich absolutistische Herrschaftsweisen? Der Historiker in *De principatu* bietet folgenden Erklärungsansatz: Ulpian soll von einem ganz bestimmten *princeps*, Kaiser Severus Alexander, gesprochen haben. Dieser konnte *das Volk seiner ausserordentlichen Tugenden wegen davon überzeugen, dass er an kein Gesetz gebunden sei*, indem er aus innerem Antrieb heraus das Gute um des Guten willen tat und gemäss göttlichem Recht handelte. Er achtete die Freiheit des römischen Volkes, strebte selbstverständlich nach dem Allgemeinwohl und anerkannte seine Stellung als höchster Beamter, sodass er den Anschein gab, keines positiven Rechts zu bedürfen, um sich seiner fürstlichen Pflichten zu erinnern.

In nuce lässt sich Salamonios Idealstaat folgendermassen zusammenfassen: Souverän ist das Volk, das sich aus selbstbestimmten Individuen zusammensetzt, die sich davor zur Wahrung ihrer naturrechtlichen Freiheit und Gleichheit im Gesellschaftsvertrag verbündet haben. Der einfacheren Verwaltung wegen erhob man später einen Einzelnen zum Fürsten, der jedoch nicht die Stellung eines Gebieters, sondern diejenige des höchsten Beamten einzunehmen hatte. Der Herrschaftsvertrag bindet diesen an den Willen des Volkes und an die Gesetze, weshalb sich ein guter Fürst, um gerecht zu sein, weder dem menschlichen Recht noch den Weisungen der Tugend entziehen darf. Denn nur wer das Volk als Souverän anerkennt, ethischen Grundsätzen folgt und sich den Gesetzen fügt, eignet sich für das Amt des Fürsten. Und weil jeder Vertragspartner gleichermassen an der Herrschaft teilhat, darf keinem Bürger die Beteiligung an politischen Entscheiden verweigert werden.

3.3.6 Formale Betrachtung

Salamonios Beweisführung ist durchdacht, geistreich, präzise, aber auch provokant. Mit welchen Mitteln es ihm gelang, den römischen Leser des *Cinquecento* und spätere Staatstheoretiker in ganz Europa von seinen Argumenten zu überzeugen, soll im Folgenden aufgefächert werden.

Seine Abhandlung verfasste er in der für die Renaissance kennzeichnenden Dialogform zwischen einem Philosophen, einem Historiker, einem Juristen und einem Theologen, worin sich das im 15. Jahrhundert durch Philosophen wie Nikolaus von Cues und Alessandro Valla und Architekten wie Leon Battista Alberti ausgereifte Bewusstsein widerspiegelt, dass die Wirklichkeit stets nur perspektivisch darstellbar ist – in unserem Fall aus dem mehrdimensionalen differenzierten Zusammenspiel der damaligen Fakultäten der Universität und ihren entsprechenden Autoritäten. Die vier Gelehrten treten so auch nicht als Individuen, sondern, wie in den Dialogen des Platon, als Typus ihres Fachgebietes auf. Ausserdem stossen wir in *De principatu* auf eine stolze Zahl von 172 Zitaten von insgesamt 30 verschiedenen Autoren:

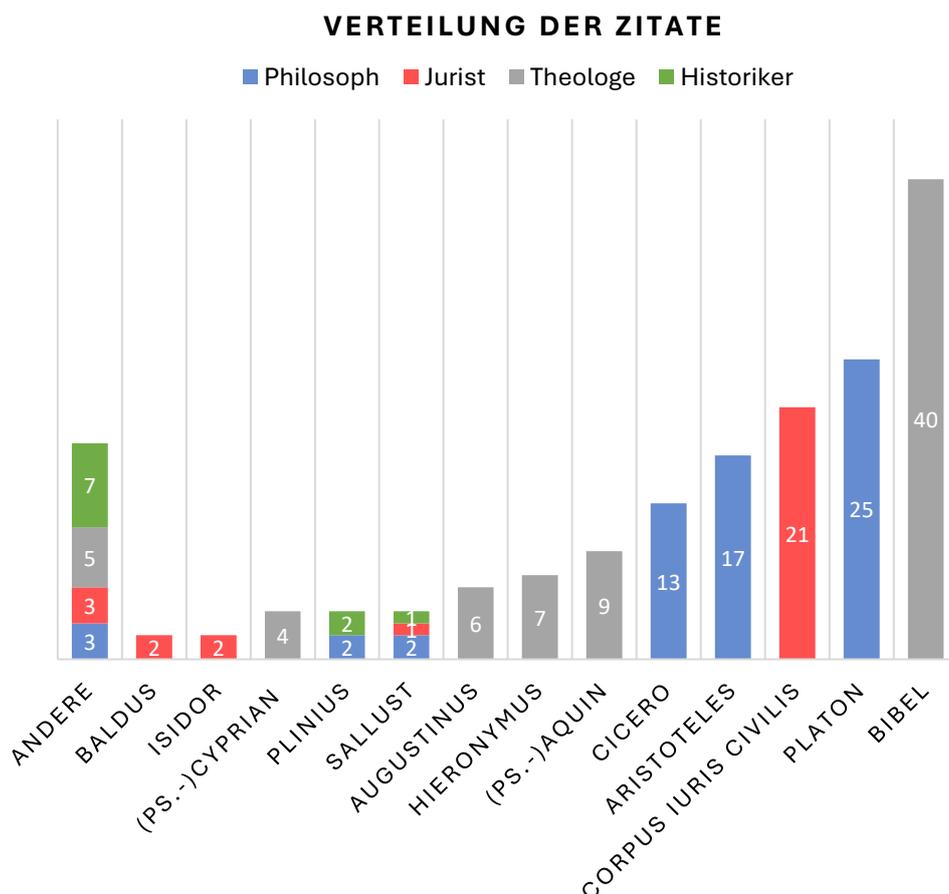


Abbildung 1: Darstellung der in *De principatu* verwendeten Zitate.

In der linken Spalte ANDERE wurden die Werke von Antoninus, Bartolus, Basilius, Chrysostomos, Clemens I., Ennius, Gratian, Gregor I., Hermes Trismegistos, Horaz, Lactantius, Paucapalea, Pythagoras, Strabon und Tertullian sowie zwei antike römische Inschriften zusammengefasst. Bei

einigen Autoren zitierte Salamonio gleich aus mehreren ihrer Schriften, wobei der Einfachheit halber auf eine grafische Unterscheidung dieser verzichtet wurde. Stattdessen ist für jeden der vier Gelehrten farblich gekennzeichnet, wie oft und auf wen er sich in seinen Erläuterungen berufen hat.

Aus der Verwendung und Häufigkeit der Zitate wird ersichtlich, dass der Theologe und – gemessen an der Redezeit – auch der Historiker fast ausschliesslich die Meinungen von kirchlichen beziehungsweise geschichtlichen Autoritäten wiedergeben, anstatt ihre eigenen Gedanken vorzutragen. Beide untermauern die Ausführungen ihrer Gesprächspartner mit Beispielen aus der Bibel und aus der Vergangenheit, die letztlich aber meistens der Beweisführung des Philosophen dienen. Erhaben und jeder Gegenstimme überlegen ragt dieser, der die Souveränität des Volkes vor einem drohenden Absolutismus der Fürsten zu verteidigen sucht, aus der Diskussion heraus, indem er wortgewandt seine Betrachtungen entfaltet. Der Jurist andererseits argumentiert traditionalistisch und stellenweise unreflektiert, vereinzelt sogar unbeholfen: Er vertritt Machiavellis Konzept der Staatsraison, weshalb die Unangebundenheit des Fürsten an Gesetze seiner Meinung nach als Voraussetzung für politische Amtsgewalt gegeben sein müsse.⁷² Interessant ist die Rollenverteilung in *De principatu* aber deshalb, weil sie der historischen Realität widerspricht. Nicht die Philosophen waren es nämlich, die so standhaft für die Geltung gesetzlicher Bestimmung eintraten, sondern die humanistisch gebildeten Juristen, zu denen Salamonio selbst gehörte.⁷³

⁷² Nicht jeder weiss Salamonios Dialog zu schätzen: *The Historian contributes to the discussion some indifferent and irrelevant 'history'. The Theologian contributes nothing. He makes long speeches which are listened to, in presumably respectful silence, by the Lawyer and Philosopher, who then continue with their argument as though nothing had happened. It might almost seem that the Theologian is introduced to show that theology has nothing to say in the matter. The Scriptures contribute nothing to the argument. The only 'authority' in any sense recognized is that of the Corpus Juris*, in: Allen, John William: *A History of Political Thought in the 16th Century*, London: Methuen & Co., 1928, 332. Allen identifizierte unseren Autor mit einem spanischen Jesuiten, womit Salamonio seine Ausführungen vor einem ganz anderen Hintergrund als den Geschehnissen in Rom getätigt hätte oder, wie Allen weiter erörtert, eigentlich vor gar keinem historischen Hintergrund: *No reference is made to the conditions of any particular country of the sixteenth century nor is there any sign that the author was preoccupied with the practical politics of any country*. Solche Aussagen scheinen in Anbetracht der expliziten Verweise auf die italienische und insbesondere auf die römische Politik des *Cinquecento* sowie angesichts der spezifischen Namensnennung von Einzelpersonen in *De principatu* unbegründet. Gough fasst demnach zusammen: *[J.W. Allen] missed the whole point*, in: Gough, John Wiedhofft: *The Social Contract. A Critical Study of Its Development*, Westwood Connecticut: Greenwood Press, 1987, 48. Es ist jedoch anzumerken, dass zu jenem Zeitpunkt, als Allen sein Werk verfasste, die tiefgreifende und aufschlussreiche historisch-kritische Ausgabe von D'Addio noch nicht erarbeitet und genauere Informationen zu Salamonio kaum zu finden waren.

⁷³ Vgl. Skinner (1978 A) 132-134. Eine Ausnahme stellt der italienische Philosoph Marsilio da Padova dar, an den Salamonio gedacht haben könnte. Mout erachtet diesen sogar als Samonios Vorbild, ohne ihre These jedoch weiter begründen zu können. Vgl. Mout, Nicolette: *Plakkaat van Verlatinge*, Groningen: Historische Uitgeverij, 2018, 23.

Ferner zeugen die vielen Zitate von Salamonios umfassender Kenntnis sowohl klassischer als auch christlicher Quellen zu Philosophie, Theologie, Geschichte und Recht. Bewusst wendet er sich in *De principatu* – wie es für die Renaissance charakteristisch ist – insbesondere den antiken Schriftstellern zu, von denen er wichtige Grundgedanken übernimmt.⁷⁴ Salamonio verfolgt dabei einen philologisch-historischen Ansatz: Quellen sollen in ihrem jeweiligen zeitgenössischen Kontext interpretiert und nicht wortgetreu zum Dogma erhoben werden. Denn erst durch die linguistische und semantische Analyse von Ulpian's *princeps legibus solutus est* gelingt es unserem Autor schliesslich, die historisch bedingte Falschauffassung der Macht eines Fürsten zu dekonstruieren, indem er erkennt, dass diese Aussage vor einem anderen politischen Hintergrund und unter der Prämisse anderer ethischer Konzepte getätigt worden ist.⁷⁵ Sich und sein Werk gliederte Mario Salamonio degli Alberteschi so in die ehrbare Reihe klassischer Denker ein, welche *die Gesetze eines Gottes gleich*⁷⁶ achteten, wodurch auch ersichtlich wird, weshalb er seinen Dialog auf Lateinisch und nicht in der vulgären italienischen Sprache verfasste.⁷⁷

Den aufmerksamen Leser überzeugt Salamonio damit, dass er bekannte Konzepte antiker Philosophen und kirchlicher Gelehrten aufgreift, diese mit Geschichte und Gesetzgebung vergleicht und sie auf diese Weise synkretisch zu einer neuen Theorie, dem Gesellschaftsvertrag, zusammenfügt. Glaubwürdigkeit verleiht er seiner These dabei durch die dialektische Aufarbeitung der Frage nach einem gerechten Fürstentum und durch die gründliche Analyse der Quellen.

3.4 Interpretation

Wozu hat Salamonio diesen Dialog verfasst? Über seine Intentionen kann man gewiss nur Vermutungen anstellen, doch lassen sich anhand von *De principatu* einige Problematiken in der italienischen Politik des 16. Jahrhunderts aufzeigen, die Salamonio und seine Laufbahn direkt

⁷⁴ Vgl. Kapitel 4.1 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁵ Auf diese Weise zeigt Salamonio Ähnlichkeiten zu Lorenzo Valla, der in seinen *Dialecticae Disputationes* die Urkunde zur konstantinischen Schenkung durch eine präzise philologisch-historische Untersuchung als Fälschung entlarven konnte. Vgl. Salamone (2005) 64-65.

⁷⁶ Platon, *Epistulae.*, VIII, 355 a.

⁷⁷ Gerade in der Renaissance diskutierten italienische Gelehrte die Bedeutung des Lateinischen im schriftlichen Verkehr, das bis anhin als das geeignetste und stilistisch schönste Mittel galt, um Sachverhalte präzise aufzeigen zu können, *die im Volgare bloss schwer auszudrücken sind*. Vgl. Aretino, Leonardo: *Le Vite Di Dante E Del Petrarca. Scritte*, in: Annual Reports of the Dante Society 2 (1883) 25. Flavio Biondo erläuterte in seinem Werk *De verbis Romanae locutionis*, dass das Volgare dem Lateinischen während der germanischen Invasionen in Italien entsprungen sei, sodass dem ehrwürdigen Sprachgebrauch der Antike *durch gothische Vandalen ein Bastard geboren wurde*. Erst durch die Abhandlung *Della Famiglia* (Mitte 15. Jhd.) von Leon Battista Alberti wurde Italienisch wirklich als Schriftsprache bedeutender Dokumente und Werke akzeptiert und langsam etabliert, wie es auch an Machiavellis *Il Principe* zu sehen ist. Vgl. Baron (1966) 339-341.

beeinflusst haben. Während seiner Tätigkeit als Beamter in Florenz und als Konservator in Rom war Salamonio dem republikanischen Konzept bürgerlicher Unabhängigkeit, das er bis anhin vor allem aus Beschreibungen des Cicero und anderen Philosophen kannte, erstmals realiter und von nächster Nähe begegnet. Nun aber drohten diese freiheitlichen Rechte unter der Medici-Herrschaft in Florenz wieder verloren zu gehen, während die hohe Geistlichkeit in Rom immer mehr Macht für sich beanspruchte und dabei ihre christliche Tugend vergass. Das Verfassen einer Abhandlung zum gerechten Fürstentum kann daher als Versuch von Salamonio gewertet werden, den Intellektuellen Italiens die Machtbegrenzung des vom Volkswillen abhängigen Monarchen ins Bewusstsein zu rufen, um so gesetzesfremden Herrschaftsweisen mit ideologischer Kraft entgegenzuwirken. Bereits im Jahr 1511 hatte Salamonio einem Aufstand der römischen Bürger gegen die päpstliche Einflussnahme beigewohnt und diesen sogar organisiert, mit *De principatu* sollte nun eine fundierte philosophisch-juristische Apologie folgen. Die Widmung an Papst Leo X. zeigt jedoch auf, dass diese Schrift nicht einfach als übermütiger Aufruf zum Widerstand verstanden werden darf: Der Regent soll durch Belehrung zur Ehrbarkeit hingeführt werden, indem er sich gemeinsam mit den vier Gelehrten auf die Suche nach dem gerechten Fürstentum begibt. *De principatu* wendet sich dabei explizit nicht an das einfache Volk. Andernfalls würden die vier Gelehrten nicht in lateinischer Sprache und auch nicht unter Anführung von so zahlreichen Zitaten klassischer und christlicher Autoren miteinander disputieren; auch historische Anspielungen dürften nicht jedem verständlich sein.

Doch wie realistisch sind Salamonios Ausführungen? Existierten Gesellschaftsvertrag und Herrschaftsvertrag tatsächlich? Historisch betrachtet weist der *pactum subiectonis* Ähnlichkeiten zu gesetzlichen Bestimmungen und Verfassungen einiger Staaten auf. Beispiele sind die von Salamonio angeführte *lex regia*, ferner die *Goldene Bulle* (1356), welche zur Regelung von Wahl und Krönung der römisch-deutschen Könige und Kaiser verfasst worden ist, sowie die *Bill of Rights* (1689), die das Verhältnis zwischen Parlament und dem Monarchen festlegte und diesen an die Einhaltung bestimmter Gesetze bindet. Die Idee des Herrschaftsvertrags ist daher weder neu noch wurde sie von Salamonio revolutioniert, doch betonte dieser ihre Bedeutung zu einem Zeitpunkt, wo konstitutionelle Herrschaftsformen durch absolutistische bedrängt wurden. Im weiteren Sinne ist auch die Schweizer Bundesverfassung als Herrschaftsvertrag aufzufassen: Das Volk hat dem Bundesrat gewisse Befugnisse übertragen, die er – weil er nur als Diener der politischen Gemeinschaft handelt – stets zum Wohl der Allgemeinheit und gemäss dem geltenden Recht ausüben muss. Das Volk bleibt souverän. Ein *pactum societatis* hingegen ist geschichtlich nicht nachzuweisen. Vielmehr dient diese kontraktualistische Theorie der Erklärung von naturrechtlichen Prinzipien im staatlichen Gebilde. In *De principatu* verbündet Salamonio die

einzelnen Menschen in der verpflichtenden Form des Vertrages miteinander, um so die Gleichheit und die Freiheit der Bürger juristisch begründen zu können. Inwiefern unterscheidet sich Salamonio damit von anderen Denkern? Auf welche antiken und modernen philosophischen Konzepte sind seine Aussagen zurückzuführen?

4 Ideengeschichtliche Einordnung

4.1 Antike

Dass sich Salamonio in seiner Argumentation gerne auf die Autoritäten verschiedener Fakultäten beruft, wurde bereits bei der formalen Betrachtung von *De principatu* ersichtlich. In diesem Kapitel sollen nun einzelne Aspekte von Salamonios Argumentation aufgegriffen werden und mit den Lehrmeinungen der zitierten Autoren verglichen werden. Insbesondere gilt dies für die antiken Denker, deren Schriften er zahlreich anführt. Zunächst sollen deshalb die *Πολιτικά* von Aristoteles und die Ausführungen des Cicero exemplarisch diskutiert werden.⁷⁸ Anschliessend folgt eine kurze Betrachtung der neuzeitlichen Tyrannenmorddebatte, die Salamonio und sein Werk unmittelbar geprägt hat, und ein Blick auf seinen ideologischen Gegenspieler.

4.1.1 Aristoteles

Die *Πολιτικά* (4. Jhd. v. Chr.) von Aristoteles gehört zu den in *De principatu* am häufigsten zitierten Schriften. Hier reflektiert er die Tatsache, dass der Mensch seine vollendete Selbstgenügsamkeit (*αὐταρκία*) nur in der Polis erreichen kann, die nicht um des Lebens, sondern um des guten Lebens willen gebildet wurde. Wichtigstes Ziel des Staates stellt das Allgemeinwohl dar, das in der Glückseligkeit (*εὐδαιμονία*) des Einzelnen seine Voraussetzung findet. Der gerechte Staatmann hat sich folglich nicht bloss um die Befriedigung lebensnotwendiger Grundbedürfnisse, sondern insbesondere um die Erziehung von Bürgern und von politischen Amtsträgern zu einem ehrbaren und selbstbestimmten Leben gemäss der Verfassung zu sorgen.⁷⁹ Zu diesem Zweck wurden die tugendachtenden Gesetze erlassen. Den Menschen bestimmt Aristoteles dabei als politisches Wesen (*ζῷον πολιτικόν*), das nach Geselligkeit strebt und die Mittel zur Verwirklichung des Gemeinwohls in der offenen Unterredung mit seinen freien Mitbürgern festlegt.⁸⁰ Jede Bürgerschaft hat daher die Aufgabe, ihre Verfassung gemäss den spezifischen Begebenheiten und entsprechend den gesellschaftlichen Spannungsverhältnissen ihrer Polis ausfindig zu machen, wobei Aristoteles den

⁷⁸ Aristoteles, *Politika.*, V, 1310 a, 34-36: *Gemäss der Verfassung zu leben, bedeutet nicht Sklaverei, sondern allgemeines Wohl.*

⁷⁹ Vgl. Aristoteles, *Politika*, III, 9 sowie VII, 13.

⁸⁰ Vgl. Aristoteles, *Politika*, I, 1253 a, 7-18.

bestmöglichen Ausgleich dieser widerstreitenden Kräfte in der Mischverfassung verwirklicht sieht: Harmonisch werden hier die Anliegen einer Minderheit der Besten (*Aristokratie*) mit den Bedürfnissen der Mehrheit (*Demokratie*) in einer stabilen *Politie* versöhnt.⁸¹ Essenziell ist demzufolge die Schaffung eines starken ökonomischen Mittelstandes, um so die Gegensätze zwischen Reichen und Armen im Staat überwinden zu können und den Konsens zu stabilisieren.⁸² Übereinstimmungen mit *De principatu* sind vor allem hinsichtlich der Zielsetzung des Staates zu erkennen: Sowohl Aristoteles als auch Salamonio bestimmen die Gemeinschaft als notwendiges Mittel, um dem einzelnen Menschen ein gutes Leben ermöglichen zu können, da sich Aufgaben in der Gruppe besser bewältigen lassen. Weil sich das Leben in der Gemeinschaft also als das erstrebenswerteste erweist, ist der Wille zur Gemeinschaft im rational denkenden Individuum als ζῷον πολιτικόν von Natur aus veranlagt. Und obschon Aristoteles nicht explizit von einem Gesellschaftsvertrag spricht, ergeben seine Gedanken zur politischen Natur des Menschen die Vernunftgründe, welche den unselbständigen Einzelnen zum Zusammenschluss mit Gleichen bewegt haben. Ferner werden auch Aristoteles' Ausführungen zur Erziehung der Bürger in *De principatu* aufgegriffen. Anders beurteilt Salamonio jedoch den Begriff politischer Partizipation, den er in seinen *Orationes* genauer erläutert und dabei explizit die aristotelische Auffassung kritisiert.⁸³ Entscheidungen dürften nämlich, so unser Jurist, nicht vom Willen der Aristokraten abhängig gemacht werden, da das gesamte Volk stets über mehr Vernunft verfügt als der Einzelne, selbst wenn sich dieser als besonders tugendhaft erweisen sollte.⁸⁴

4.1.2 Cicero

Im Dialog *De re publica* (54 - 51 v. Chr.) präsentiert uns Marcus Tullius Cicero einen Staat, der sich nicht einfach aus einer zufälligen Ansammlung von Menschen herausgebildet hat, sondern als Interessengemeinschaft in Erscheinung tritt, die zum Nutzen aller (*utilitatis communio*) und auf der Grundlage von gegenseitigen Rechtsvereinbarungen (*iuris consensus*) eingegangen wurde.⁸⁵ Ciceros vertragstheoretische Position beruht dabei einerseits auf der Unbeholfenheit des Einzelnen, die er aus reinem Profitkalkül zu überwinden sucht, andererseits auf der natürlichen Neigung des

⁸¹ Vgl. Aristoteles, *Politika*, III, 7-8, 17-18.

⁸² Vgl. Aristoteles, *Politika*, V, 8-9.

⁸³ Vgl. die Ausführungen unter Anmerkung 27 der vorliegenden Arbeit.

⁸⁴ Dieser Einwand wird jedoch schon von Aristoteles selbst vorgetragen. Vgl. Aristoteles, *Politika*, III, 1281 a, 39 – 1281 b, 15.

⁸⁵ Cicero, *De republica*, I, 39: *Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.*

Menschen zur Geselligkeit, den wir bei Aristoteles bereits als ζῶον πολιτικόν bestimmt haben. Nicht zuletzt soll der Staat den in den XII Tafeln festgehaltenen Erhalt des Privatbesitzes garantieren.⁸⁶

Eindrücklich ist Ciceros Auffassung der Bedeutung von gesetzlichen Bestimmungen, die auch Salamonio in seinem Werk aufgreift:

*Das Gesetz ist eine Fessel dieser Bürgerschaft, das unser Wohlergehen in der Republik sichert. Dieses stellt die Grundlage unserer Freiheit dar, dieses ist die Quelle der Gerechtigkeit; der Verstand, der Geist, die Klugheit und der Wille des Staates liegen in den Gesetzen; ebenso wie unsere Körper ohne Verstand unnützlich sind, wäre auch unser Staat ohne Gesetze – welche die Organe, die Muskel, das Blut und die Körperteile darstellen – nicht zu gebrauchen; die Beamten sind Diener der Gesetze, deren Deuter die Richter und deshalb sind wir alle schliesslich Sklaven der Gesetze, um frei sein zu können.*⁸⁷

Freiheit bietet die Unterwerfung unter Gesetze insofern, als sie von der Knechtschaft durch Menschen befreit.⁸⁸ Denn um zu verhindern, dass die Römische Republik dem Verfassungskreislauf antiker griechischer Denker entsprechend *in einen Zustand von höchstem Unglück*⁸⁹ fällt, ist eine Verfassung von Nöten, welche die Übereinstimmung über das Recht und den Willen des Volkes ausdrückt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Volk souverän ist.⁹⁰ Sollte aber ein Einzelner oder eine Mehrheit des Volkes diese Vereinbarung zur Begrenzung der Machtausübung überschreiten, existiert die bürgerliche Gemeinschaft als solche gar nicht mehr, sondern lediglich die Tyrannei eines Gewaltherrschers oder die Anarchie des Pöbels.⁹¹ Tyrannei stellt für Cicero deshalb nicht nur die Degeneration, sondern die regelrechte Auflösung und Wesensverneinung des Staates dar: Den Tyrannenmord erklärt er zur Bürgerpflicht, wodurch auch der Mord an Gaius Julius Caesar gebilligt wird.⁹²

Diese juristische Definition des Staates und Ciceros Einordnung der gesetzlichen Bestimmungen stellen für Salamonio Kerngedanken einer kontraktualistischen Staatsauffassung dar, die es ihm ermöglichen, die Illegitimität eines von den Gesetzen losgelösten Herrschers zu begründen. Ein weiterer Aspekt, den Salamonio explizit aus dem Werk des Cicero übernimmt, ist die betonte Wichtigkeit von moralischen Massstäben im politischen Handeln.⁹³ Straumann erkennt den grössten Wert von *De principatu* deshalb darin, dass Salamonio als Ciceronianer der

⁸⁶ Vgl. Perelli, Luciano: *Il pensiero politico di Cicerone. Tra filosofia greca e ideologia aristocratica romana*, Firenze: La Nuova Italia, 1990, 17-21. Zum Erhalt des Privatbesitzes vgl. Cic. *Off.*, II, 73 und II, 79.

⁸⁷ Cicero, *Pro Cluentio*, LIII, 146.

⁸⁸ Vgl. Salamonio (1955) 25-27.

⁸⁹ Cicero, *De republica*, II, 48.

⁹⁰ Vgl. Salamone (2005) 20-21.

⁹¹ Cicero, *De republica*, III, 45: *populus non est [...] nisi qui consensu iuris continetur*.

⁹² Vgl. Cicero, *De republica*, II, 47; Turchetti (2013) 150-152; Hankins (2023) 108-112.

⁹³ Vgl. Kapitel 3.3.4 der vorliegenden Arbeit.

menschengemachten Verfassung naturrechtliche Prinzipien zugrunde legt und dem Fürsten auf diese Weise eine gesetzliche Beschränkung aufzuerlegen vermag.⁹⁴

4.2 Mittelalter und Neuzeit

Mit dem Aufblühen der italienischen Kommunen und Signorien setzte in der Hochscholastik und bei Rechtsgelehrten Ende des 13. Jahrhunderts eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage der Tyrannei und des Tyrannenmordes ein, die besonders in Florenz und über die ganze Zeitspanne der Renaissance immer wieder neu aufgegriffen wurde.⁹⁵ Dieses Recht, sich einem ungerechten Herrscher zu widersetzen, gewann in der nachfolgenden Diskussion von *De principatu* erheblich an Bedeutung, wenn er nicht sogar den Grund für die internationale Verbreitung von Salamonios Schrift darstellt. Im Folgenden soll deshalb ein kurzer Überblick über die italienische Tyrannenmorddebatte gegeben werden.

Eine herausragende Stellung nimmt Marsilio da Padova (1275-1343) ein, der von manchen gar als Vorbild des Salamonio gewertet wird.⁹⁶ In seiner Abhandlung *Defensor pacis* betont er mit Berufung auf Aristoteles die Vorzüge der Volksmehrheit und die Souveränität des (noch ständisch gegliederten) Volkes. Weil das Volk seine Herrscher also jederzeit wählen und absetzen kann, erübrigt sich für ihn die Frage des Tyrannenmordes.⁹⁷ Explizit und eingehend wird die Tyrannenmordfrage von Thomas von Aquin (1225-1274) behandelt, der den Tyrannenmord zu Beginn zwar billigt, später aber darauf beharrt, dass nur eine höhere Instanz dazu befugt sein dürfe, den unrechtmässigen Tyrannen zu beseitigen.⁹⁸ Dante Alighieri (1265-1321) versetzt den Caesarmörder Brutus im 34. Gesang seiner *Divina Commedia* in die Hölle und markiert so sein Ideal des erhabenen Kaisers, dessen Tötung in jedem Fall ungerechtfertigt ist – andere Tyrannen hingegen dürften sehr wohl abgesetzt werden. Giovanni Boccaccio (1313-1375) hebt hervor, dass Gott kaum ein Opfer lieber sei als das Blut eines ermordeten Tyrannen.⁹⁹ Besonders einflussreich waren die Überlegungen des Juristen Bartolo da Sassoferrato (1314-1375), dessen Sentenzen auch in *De principatu* angeführt werden. In seiner Abhandlung *De tyrannia* unterscheidet er zwischen einer unrechtmässige Machtausübung *ex defectu tituli* (wenn das Amt nicht rechtmässig oder mit nötiger Beeinträchtigung der Freiheit erworben wurde) und der Herrschaft *ex parte exercitii* (eine übergriffige Ausübung politischer Macht), die er anhand von zehn aus dem Werk des

⁹⁴ Straumann (2016) 259.

⁹⁵ Vgl. Riklin (1996) 79-88. In besonders prominenter Weise geschah dies durch Coluccio Salutati und Girolamo Savonarola. Vgl. Turchetti (2013) 299-304; 347-348.

⁹⁶ Vgl. Mout (2018) 23.

⁹⁷ Vgl. Marsilio da Padova: *Defensor pacis*, I, 12, 3-9.

⁹⁸ Vgl. Turchetti (2013) 270-274; Aquin, *Summa*, II-I, q. 42, art. 2.

⁹⁹ Vgl. Turchetti (2013) 294.

Aristoteles übernommenen Kriterien bestimmt.¹⁰⁰ Auch Bartolo und seine Schüler verwenden die *lex regia* als Argument dafür, dass jede Stadt, die über legislative Befugnisse verfügt, Souverän über sich selbst (*sibi princeps*) ist. Die Ausübung dieser Macht wird vom Volk an Beamte übergeben, die nach dem Willen der Bürger zu handeln haben. Der Fürst muss sich an Gesetze halten, doch argumentiert Bartolo nicht mit der Souveränität des gesetzgebenden Volkes, sondern mit der Autorität des römischen Rechts selbst. Einer der grössten Unterschiede zu Salamonio liegt ferner in der juristischen Anerkennung des Naturrechts, die in *De principatu* differenziert ausgearbeitet, von Bartolo aber kaum behandelt wird.¹⁰¹

Insbesondere die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten unrechtmässiger Machtausübung stellt ein Element dar, das auch Salamonio in seinem Dialog aufnimmt. Gaius Julius Caesar erachtet der Philosoph in *De principatu* als Tyrannen, weil dieser gegen den Willen des Volkes seine Macht ergriffen hätte. Das Ansehen eines Fürsten bindet unser Philosoph wiederum an die Tugendhaftigkeit seiner Person, sollte er also ungerecht gebieten, darf und muss sich das Volk widersetzen.¹⁰² Offen bleibt in der mittelalterlichen Behandlung des Wesens und der Verjagung der Tyrannen, ob und wie das Volk einen Rechtstitel vorweist, um so als übergeordnete Instanz den jeweiligen Herrscher absetzen zu können. Ein historisch-juristischer Beweis dafür wird erst von Salamonio vorgelegt, indem er den kontraktualistischen Ursprung politischer Macht erläutert und den Fürsten entschieden den menschlichen Gesetzen unterstellt. Auf diese Weise ist

¹⁰⁰ Vgl. Quaglioni, Diego: *La sovranità*, Bari: Laterza, 2004, 33-35; Turchetti (2013) 298; Hankins (2023) 112-115. Bartolo übernimmt von Aristoteles folgende zehn Kriterien: 1. Ermordung führender Männer, 2. Beseitigung weiser Männer, 3. Abschaffung der Erziehung, 4. Verbot freier Vereinigungen, 5. Verbreitung von Überwachung und Denunziantentum, 6. zunehmende Separierung in der Gesellschaft, 7. Verarmung der Bürgerschaft, 8. Anzetteln von Kriegen, 9. Einsatz fremder Söldner als Leibgarden, 10. Förderung von Intrigen zwischen den verschiedenen Parteien.

¹⁰¹ Vgl. Skinner (1978 A) 130-131; Black (1993) 35-37; Straumann (2016) 259; Hankins (2023) 116.

¹⁰² Später entwickelt Salamonio in seinem Kommentar zu den *Digesta* den Gedanken des legitimen Tyrannenmords weiter. Explizit wie kaum ein anderer legt er dar, dass ein Sohn, der seinen tyrannisch handelnden Vater ermordet hat, nicht etwa verurteilt, sondern für seine Tat gepriesen werden soll. Tyrannen, die *humanis generis pestes*, müssten daher mit allen Mitteln gebodigt werden, um die menschliche Gemeinschaft vor ungerechter Herrschaft zu bewahren. Salamonio weist dem Kampf um bürgerliche Freiheit ein derart hohes Gewicht zu, dass dieser die moralische Ordnung sogar übersteigt und das enge Band zwischen Vater und Sohn aufzulösen vermag. Für den Juristen wird der Widerstand gegen die Tyrannei zu einer *bataille que la société doit mener au nom du droit pour la défense du droit*, in: Turchetti, Mario: *Tyrannie et tyrannicide de l'Antiquité à nos jours*, Paris: Classiques Garnier, 2013, 349-350. Vgl. D'Addio (1954) 73-75 und den Wortlaut bei Salamonio: *Et tamen honestissima paricidii causa in filio est tyrannum patrem occidisse. Concludo itaque, neque tyrannis, nec piratis caeterisque publicis praedonibus fidem icolumitatis servandam communi saltem causa, contraque ius humanae societatis facere eum qui fidem datam servat*, zit. aus: Salamonio (1530) 16.

auch die Verbreitung seines Dialogs unter hugenottischen Monarchomachen des 16. und 17. Jahrhunderts zu erklären, die im Kapitel 5.2 näher ausgeführt werden soll.

Naheliegender wäre auch der Vergleich mit einer Schrift, die man im selben Jahr und vor demselben historischen Hintergrund verfasste, ebenfalls einem Mitglied der Medici-Familie gewidmet wurde und sogar einen zu verwechseln ähnlichen Titel trägt: *De principatus* (später *Il Principe*) von Machiavelli. Sein realpolitischer Ansatz, der sich von jeglichen moralischen Erwägungen befreit, stellt einen Gegensatz zur rechtsphilosophischen Staatsauffassung des Salamonio dar, der grundlegender nicht sein könnte. Während Salamonio den Ursprung des Staates erläutert und den Fürsten an Gesetze bindet, beschreibt Machiavelli die Verhaltensnormen eines Herrschers, um seine Macht bewahren zu können. Cesare Borgia stilisiert dieser zum Vorbild aller Fürsten,¹⁰³ Salamonio hingegen verurteilt ihn als Tyrannen und so dürfte es auch kein Zufall sein, dass gleich im darauffolgenden Absatz seines Kommentars zu den *Digesta* der Mord am tyrannischen Vater gerechtfertigt wird.¹⁰⁴ Auf eine nähere Analyse soll in dieser Arbeit jedoch verzichtet werden, da die beiden Staatstheoretiker zwar gemeinsam für die florentinische Kommune gearbeitet haben, ihre Werke aber jeweils erst nach ihrem Tod veröffentlicht wurden und so eine gegenseitige Beeinflussung auszuschliessen ist.¹⁰⁵

Die ideengeschichtliche Einordnung hat gezeigt, dass Salamonio sich in seiner Beweisführung über weite Teile auf den Überlegungen und Erkenntnissen seiner Vorgänger stützen konnte, wodurch er seinem Werk mehr Tiefe, aber auch mehr Kreditabilität verlieh. Den Drang zur Vergesellschaftung entnahm er dem Werk des Aristoteles, den Übergang zum auf Rechtsvereinbarungen gründenden politischen Staat von Cicero, wobei Ziel und Nutzen des Staates sowohl von griechischen als auch von lateinischen Philosophen definiert wurden. Den Fürsten verpflichtete er in *De principatu* zur Achtung ethischer und göttlicher Prinzipien. Sollte dieser jedoch untugendhaft handeln und sich als ungerechter Tyrann erweisen, muss er abgesetzt werden, was im äussersten Fall durch den

¹⁰³ Machiavelli, *Il principe*, VII, 42: *Raccolte io adunque tutte le azioni del duca, non saprei riprenderlo: anzi mi pare, come io ho fatto, di preporlo imitabile a tutti coloro che per fortuna e con le arme di altri sono asceti allo imperio.*

¹⁰⁴ Salamonio (1530) 16.

¹⁰⁵ Es sei auf einige aufschlussreiche Aufsätze verwiesen, wobei der genaue Inhalt von Salamonios Schrift stellenweise etwas verfehlt wurde: Cian, Vittorio: Un trattatista del Principe a tempo di N. Machiavelli. Mario Salamonio, in: *Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino* 35 (1900) 799-818; De Benedictis, Angela: Principato civile e tirannide: il capitolo IX del 'Principe' e il 'De Principatu' di Mario Salamonio degli Alberteschi, in: Anselmi, Gian Mario u. Caporali, Riccardo u. Galli, Carlo (Hrsg.): *Machiavelli Cinquecento. Mezzo millennio del 'Principe'* (Filosofie 389), Milano/Udine: Mimesis Edizioni, 2015, 57-72; Jiménez Castaño, David: Príncipes y tiranos, vicios y virtudes. Algunas consideraciones sobre el 'De Principatu' de Mario Salamonio y 'El Príncipe' de Nicolas Maquiavelo, in: *Revista de la Sociedad Española de Italianistas* 9 (2013) 105-114.

vieldiskutierten Tyrannenmord zu erreichen ist. Insbesondere verwarf Salamonio absolutistische und gewissenlose Herrschaftsweisen, die nur durch eigennützig und machterhaltende Bestrebungen motiviert werden konnten. In diesem Sinne mag *De principatu* als die *erste antimachiavellische Schrift*¹⁰⁶ gewertet werden, auch wenn sich ihr Autor selbst dessen vermutlich nicht bewusst war. Stattdessen gliederte er sich in das republikanische politische Denken der Renaissance ein, das Antworten auf aktuelle Fragen im reichen Erbe antiker Denker suchte und die Volkssouveränität in den Institutionen der römischen Republik verwirklicht sah. Nicht jede der alten Lehrmeinungen unterstützte Salamonio in ihrer Vollkommenheit, doch ergänzte er sie mit ausgesuchten theologischen und juristischen Annahmen aus Mittelalter und Neuzeit. In einem weiteren Schritt gilt es nun, die Neuerungen in *De principatu* zu konkretisieren, um auf diese Weise die Einzigartigkeit dieses Dialoges aufzeigen zu können.

5 Wertung

5.1 Was zeichnet *De principatu* aus?

Auf Welch breitem theoretischen Fundus Salamonio bauen konnte, hat bereits die ideengeschichtliche Einordnung dargelegt. Doch worin liegt der Wert seiner Abhandlung? In diesem Kapitel sollen daher zunächst die Besonderheiten von *De principatu* herausgearbeitet und anschliessend die Wirkungsgeschichte dieses Dialoges betrachtet werden. Zuletzt wird ersucht, Salamonios Werk in einem modernen Kontext zu interpretieren, um daraus Lehren für die demokratischen Staatenmodelle unserer Zeit ziehen zu können.

Die eindrücklichste Invention des Salamonio erkennen Politikwissenschaftler in der Ausarbeitung und in der expliziten Benennung des *pactum societatis*. J. W. Gough erklärt es so:

*Auch frühere Autoren hatten sich schon an eine solche Theorie herangetastet, erst Salamonio aber fasste sie mit höchster Klarheit und Genauigkeit in Worte. Einzelheiten dieses Vertrages mussten gewiss noch ausgearbeitet werden, doch vergingen noch einige Jahre, bis er ein zweites Mal derart klar formuliert werden sollte. Im Wesentlichen war seine Lehre nun vollständig ausgereift und bereit, in die moderne Welt einzutreten.*¹⁰⁷

Salamonio bezeichnet er deshalb als *cardinal figure in the history of the social contract*.¹⁰⁸ D'Addio spricht von einem *punto focale di tutta la tematica monarchomaca*,¹⁰⁹ Salamone sogar von einer

¹⁰⁶ Salamonio (1955) 105; D'Addio (1954) 76.

¹⁰⁷ Gough (1987) 48. Bereits die Sophisten unternahmen den ersten Versuch, den Staat auf den Willen der Bürger zu reduzieren, wobei dies nur für die herrschenden Schichten gelten sollte. Anschliessend erweiterte Epikur diese Willensäusserung auf die gesamte Gesellschaft, die nach dem Allgemeinwohl strebt. Vgl. Salamone (2005) 20-22; Biasiori (2014) 473; D'Addio (1954) xxi.

¹⁰⁸ Gough (1987) 48.

¹⁰⁹ D'Addio (1954) xv.

*revolución copernicana*¹¹⁰ und dem *Teorema de Pitágoras*¹¹¹ der Ideengeschichte, denn der Gesellschaftsvertrag des Salamonio stellt einen systematischen Versuch dar, den Ursprung politischer Macht nachzuweisen, indem das selbstbestimmte Individuum, aus dessen fundamentalen Willen zur Gemeinschaft sich der Staat entwickelte, in den Fokus der Diskussion gerückt wird. Während man dem Volk die höchste politische Macht (*summa potestas*) oder die Herrschaft (*imperium*) zuvor en bloc zugewiesen hat, tritt bei Salamonio der Einzelne in Erscheinung, der sich verbündete und Regeln für das gemeinschaftliche Zusammenleben bestimmte, um so den Grund für die Gesellschaft und für den modernen Staat zu legen.

Auf diese Weise kann auch die Frage, ob der Staat ein metaempirisches Ziel (Gebietsgewinn, Geltung, Selbsterhalt) zum Nachteil eines einzelnen Bürgers oder ohne die moralischen und göttlichen Massstäbe zu beachten verfolgen darf, leicht beantwortet werden: Der Staat existiert lediglich als künstliches Konstrukt; er ist das technische Instrument, das die gesellschaftswilligen Individuen zusammenhalten kann. Wenn ein Staat sich also dem Vorteil der Bürger entgegenstellt, übersteigt er sein Fundament und zersetzt sich selbst. Folglich begrenzen die Interessen der Bürger und das von ihnen festgelegte Recht sowie das immer geltende Naturrecht den Fürsten und seine politische Macht, womit ein klarer Gegensatz zu Machiavelli und seiner Theorie der Staatsraison erkennbar wird.

Durch die perspektivische Darstellung in seinem Dialog vermag es Salamonio schliesslich, die Sentenz des Ulpian sowohl aus philosophischer als auch aus theologischer, aus juristischer und aus historischer Sicht zu entkräften. Was lange Zeit gegolten hatte – dass die Gesetze *wie Spinnennetze* sind, *die kleine Tiere zwar fangen können, von den grösseren und stärkeren aber zerstört werden*¹¹² – sollte nun widerlegt werden, denn auch der Fürst ist unstreitig an die Gesetze gebunden. Kernelemente von *De principatu* sind daher die politische Ermächtigung des Individuums, das sich mit anderen vereinte und dabei die Ziele vereinbarte, die es in der Gemeinschaft zu erreichen wünscht; ferner die Achtung des bürgerlichen Wohls und der im *pactum societatis* festgelegten Bestimmungen; die juristische Anerkennung der natürlichen Grundrechte; die Geltung ethischer Grundsätze im politischen Geschehen, die in das positive Recht eingebunden wurden, und zuletzt die klare Feststellung, dass das Volk als Souverän agiert und jeder Machthaber nur die Position eines Beamten und Dieners innehält, dessen Befugnisse durch *pactum subiectionis* genau definiert werden.

¹¹⁰ Salamone (2011) 192.

¹¹¹ Salamone (2005) 265.

¹¹² Erasmus von Rotterdam, Desiderius: *Apophthegmata*, Anacharsis, VII, 22: *Leges araneorum telis esse similes in quibus infirmiora animalia haerent, valentiora perumperent. Ita leges, humiles ac tenues constringunt, a potentibus impune violatur.*

5.2 Rezeption und Wirkungsgeschichte

Die Werksgeschichte hat bereits aufgezeigt, dass sowohl in Frankreich als auch später in Deutschland unter Gegnern der unumschränkten Herrschergewalt das Bedürfnis erwachsen war, die staatspolitischen Überlegungen eines römischen Juristen zu verbreiten und sie auf diese Weise in den eigenen Diskurs einfließen zu lassen. Um der Bedeutung von Salomonios Schrift gänzlich gewahr zu werden, soll nun ergründet werden, inwiefern sein Werk zeitgenössische und auch spätere Gelehrte beeinflusst hat.

Tatsächlich gestaltet es sich als schwierig, die Wirkung eines heute so unbekanntem Staatstheoretikers zu erfassen. Von seiner Geltung können deshalb nur die expliziten Namensnennungen und Verweise im Werk anderer Autoren zeugen, die Salomonio zahlreich zu den berühmtesten und redegewandtesten römischen Juristen zählen.¹¹³ Auch die Neuauflagen von *De principatu* in Paris (1578) und in Köln (1581) mögen seinen Ruhm in monarchomachischen Kreisen bekräftigen. Eine besondere Stellung nehmen dabei die *Politica Methodice Digesta* (1603) des Althusius ein. Hier thematisiert er als deutscher calvinistischer Monarchomache sowohl die Legitimität des Einzelherrschers als auch die Eingeschränktheit seiner Macht, indem er sich mehrmals auf die Beweisführung des Salomonio und dessen Theorie des Gesellschaftsvertrages stützt.¹¹⁴ Freilich ist er nicht der einzige Jurist, der in Althusius' Werk angeführt wird, doch ergibt sich in der genaueren Analyse, dass Verweise auf Salomonio jeweils an besonders ausgearbeiteten und wichtigen Stellen des Textes getätigt werden.¹¹⁵ Ferner bespricht der Spanier Juan Luis Vives

¹¹³ D'Addio weist diese Nennungen akribisch nach. Als Beispiele seien folgende Werke angeführt: *Bibliotheca universalis, sive catalogus omnium scriptorum locupletissimus* (1545), *In romanae aulae actionum et indiciorum mores introductio* (1588), *Theatrum virorum eruditione clarorum* (1688), *Les vies des plus célèbres jurisconsultes de toutes les nations, tant anciens que modernes* (1721). Vgl. D'Addio (1954) 12. Es existiert ferner ein Epigramm des Belgiers P. Gilius (manche identifizieren ihn mit Pierre Giles, einem französischen Freund des Erasmus), der Salomonio als Sonne in einer finsternen Welt und Koryphäe des Rechts lobt, vgl. Croeselius, Johannes: *Elogia in duas divisa partes*, Ingolstadt: David Sartorius, 1584, 417; D'Addio, Mario: *Considerazioni sul 'De Principatu' di Mario Salomonio*, Milano: Giuffrè, 1959, 13.

¹¹⁴ Beide sehen die Aufgabe des Fürsten darin, sich um das Wohl der bürgerlichen Gemeinschaft zu sorgen, weshalb der pflichtvergessene und gesetzesfremde Machthaber abzusetzen ist. Ein Unterschied zeigt sich jedoch im Begriff der Volkssouveränität, der bei Salomonio vom selbstbestimmten Individuum ausgeht, bei Althusius aber vom Volk und seinen föderalen Gliederungen. Er schreibt: *Administratorem, procuratorem, gubernatorem jurium majestatis, principem agnosco. Proprietarium vero & usufructuarium majestatis, nullum alium, quam populum universum, in corpus unum symbioticum ex pluribus minoribus consociationibus consociatum* (Althusius, Johannes: *Politica Methodice Digesta*, neu hrsg. von Carl Joachim Friedrich, Cambridge: Harvard University Press, 1932, 8). Die Ausübung von Herrschaft erfolgt deshalb von unten nach oben gemäss dem *Subsidiaritätsprinzip*.

¹¹⁵ Vgl. folgenden aufschlussreichen Aufsatz: Ingravalle, Francesco: *Commissio regni e contractus mandati. La 'Politica' di Althusius e il 'De principatu' di Mario Salomonio degli Alberteschi*, in: Carletti, Gabriele

in *De disciplinis* (1531) Salamonios Schaffen. Er lobt ihn vor allem deswegen, weil er die Rechtswissenschaften nicht wie andere Glossatoren auf das blosser Zitieren von römischen Gesetzen reduziert, sondern diese sprachlich präzise analysiert und historisch einordnet.¹¹⁶ Zuletzt lassen sich Erwähnungen im Werk der Niederländer Aggnaeus van Albada, der als Hauptvertreter seines Landes bei den *Kölner Friedensverhandlungen* 1579 wirkte, und Hugo Grotius, der ein wichtiges Traktat zum Naturrecht verfasste, finden.¹¹⁷ Die Ausstrahlung von *De principatu* auf weitere Denker ist hingegen nur hypothetisch anzunehmen. D’Addio und Salamone wollen eine solche auch bei George Buchanan, Lambert Daneau, spanischen Theologen wie Francisco Suárez und über Umwege sogar bei John Locke erkennen.¹¹⁸

Fraglich bleibt, weshalb Salamonio trotz der internationalen Verbreitung seiner Schrift und obwohl er den Tyrannenmord ethisch legitimierte, die moderne Theorie des Gesellschaftsvertrages entwickelte und eindeutig eine republikanische Regierungsform befürwortete, so unbekannt blieb und heute fast schon in Vergessenheit geraten ist. Ein möglicher Erklärungsansatz ist im sich erstarkenden Absolutismus des 17. Jahrhunderts zu finden: Die von Salamonio vertretene Idee des an Gesetze gebundenen Herrschers wurde (ausserhalb Hollands und der Schweiz) gerade auch von Juristen äusserst vehement verabscheut, weil sie die Stellung des durch Gottesgnadentum erhobenen Monarchen gefährdete.¹¹⁹ Der Gesellschaftsvertrag von Salamonio unterstand so über

(Hrsg.): *Prima di Machiavelli. Itinerari e linguaggi della politica tra il XIV e il XVI secolo*, Pescara: Edizioni Scientifiche Abruzzesi, 2007, 227-228.

¹¹⁶ Vives, Juan Luis: *De Disciplinis*, Lyon: Johann Frellonius, 1551, 207.

¹¹⁷ Vgl. D’Addio (1954) 16-17; Black (1993) 47; Salamone (2005) 100; Van Geldern, Martin: ‘So meerly humane’: theories of resistance in early-modern Europe, in: Brett, Annabel u. Tully, James: *Rethinking the Foundations of Modern Political Thought*, Cambridge: Cambridge University Press, 2006, 158.

¹¹⁸ Vgl. D’Addio (1954) 437, 496-500; Salamone (2005) 25, 100.

¹¹⁹ Beispielsweise erklärt Bodin, dass er keinen Nutzen darin sehe, von denjenigen zu sprechen, die den aufrührerischen Gedanken der Volkssouveränität verbreiten: *Eorum igitur, qui Principem imperio populari teneri, et quidem libris pervulgatis tradunt, minuenda opinio est; id enim seditiosis hominibus ad res novandas materiam praebet, ac Rerumpublicarum perturbationem offert*, zit. aus: Bodin, Jean: *De republica libri sex*, Paris: Jacques Du Puys, 1586, 89. Nachdem der *pactum societatis* aber von den Monarchomachen sowie von gewissen reformierten Theologen diskutiert und theologisch gefestigt worden war, wurde die Thematik wieder von Thomas Hobbes (1588-1679) aufgegriffen, der sie allerdings äusserst kunstvoll zugunsten einer Neubegründung des Absolutismus mitsamt allem Anspruch für machiavellische Machenschaften ummünzte, wodurch alle vorangehenden demokratiefürwortenden Formen des Gesellschaftsvertrages verdrängt wurden. John Locke (1632-1704) korrigierte Hobbes und erinnerte in einer Art und Weise an die angeborenen Freiheitsrechte, die den Anliegen Salamonios nahekommen. Die Achtung der natürlichen Freiheitsrechte bedingte er als Grundvoraussetzung, welche die Bürger zu vereinbaren haben, um überhaupt als oberste politische Kontrollinstanz wirken zu können, womit Locke die Anfänge liberaler Bewegungen mitgestaltete. Auch Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) verfasste ein Werk zum *contrat social*. Mit der Französischen Revolution wurde das Bedürfnis nach einer liberalen Verfassung, die

lange Zeit einer *damnatio memoriae*. Salamone hingegen führt seine Unbekanntheit auf seine Person als Katholiken – seinen Dialog widmete er Papst Leo X. höchstpersönlich – zurück, welche somit die Position der französischen Monarchomachen des 16. Jahrhunderts kontrastiert hätte.¹²⁰ Corbinellis Neuauflage von *De principatu* zeigt jedoch: Die Hugenotten bedienten sich noch immer und gerade in dieser Auseinandersetzung gerne der Beweisführung des Salamonio, um so die eigenen Standpunkte weiter bekräftigen zu können. Es ist sogar davon auszugehen, dass die französischen Monarchomachen bewusst auf das Schaffen italienischer Juristen zurückgriffen, um so ihre Revolution nach der Bartholomäusnacht von 1572 nicht nur gegenüber den eigenen Anhängern, sondern insbesondere gegenüber der katholischen Mehrheit begründen zu können.¹²¹ Die katholischen Theologen in Spanien andererseits hatten Salamonios Theorie des Gesellschaftsvertrages angesichts der Herausforderungen, die Spanien nun als neue hegemoniale Weltmacht begegneten, bereits einige Zeit vor den Hugenotten aufgegriffen und gründend auf dem Naturrecht neue Normen im internationalen Recht erarbeitet.¹²²

Salamonios Ideal eines vom Volkswillen abhängigen und an Gesetze gebundenen Fürsten scheint daher von spanischen Scholastikern weiter theoretisiert und schliesslich von den Calvinisten übernommen worden zu sein. Ist der Ursprung kontraktualistischer Staatstheorien also nicht wie allgemein angenommen im Denken der Monarchomachen, sondern in der intellektuellen Betätigung italienischer Juristen zu finden, wie es D’Addio in seiner Arbeit zu begründen sucht? Die moderne Idee des politisch bemächtigten Menschen würde demnach nicht dem religiösen

der Machtausübung des Monarchen Grenzen setzt und den Bürgern Möglichkeiten gewährt, das politische Geschehen zu überwachen und als Souverän mitzuwirken, nochmals verstärkt. Zuletzt stellt diese Achtung der königlichen Würde des Menschen auch einen zentralen Punkt des kategorischen Imperativs bei Immanuel Kant (1724-1804) dar, selbst wenn dieser wegen seiner politischen Befangenheiten als preussischer Beamte, das Prinzip der Volkssouveränität nicht deutlich aussprechen konnte. Vgl. Euchner, Walter: «Gesellschaftsvertrag», in: Joachim Ritter (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. 3. Band, Basel: Schwabe Verlag, 1974, 476-480.

¹²⁰ Zwischen 1562 und 1598 waren in Frankreich die *Guerres de Religion* zwischen Katholiken und Hugenotten ausgebrochen, die nicht nur im bewaffneten Konflikt, sondern auch im intellektuellen Diskurs über die Grenzen königlicher Macht ausgetragen wurden. Vgl. Salamone (2005) 99-100; Jiménez Castaño, David: *Princeps non est legibus solutus*. La negación contractualista de Mario Salamonio a la sentencia de Ulpiano, in: Maffi, Alberto (Hrsg.): *Princeps legibus solutus* (Collana del Dipartimento di giurisprudenza dell’Università di Milano-Bicocca 109), Torino: G. Giappichelli Editore, 2016, 64.

¹²¹ Vgl. Skinner, Quentin: *The Foundations of Modern Political Thought. Volume 2: The Age of Reformation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1978, 321-322; Black (1993) 45-46. Ausserdem war es vom 16. bis zum 18. Jahrhundert für Gelehrte beider Konfessionen kennzeichnend, sich als Mitglieder der *res publica literarum* über jegliche konfessionelle Borniertheit zu stellen: Lutheraner rezipierten und zitierten Jesuiten und vice versa. Konfessioneller Zank galt als ungebildet und war so einzig der Kontroverstheologie vorbehalten.

¹²² Vgl. D’Addio (1954) xxvii; Salamone (2005) 24.

Individualismus der Reformation, sondern einer katholischen Interpretation des Naturrechts entstammen, die jede politische Macht ablehnte, die ihre Legitimation nicht im freien Willen der einzelnen Bürger fand.¹²³ Es sei jedoch davor gewarnt, Salomonios Einfluss – wie innovativ der *pactum societatis* auch gewesen sein mag – zu überschätzen, indem man ihm etwa eine grundlegende Rolle für das juristische und politische Denken aller hugenottischen Tyrannenbekämpfer zuschreibt.¹²⁴ Soweit wir wissen, war diese doch sehr überschaubar und so gilt angesichts seiner Unbekanntheit genauer abzuklären, inwiefern er *die Samen gestreut hat, aus denen später der Monarchomachismus entwuchs*.¹²⁵ Wohl wahrscheinlicher ist hingegen, dass diese Idee der gesetzlichen Machtbeschränkung des Fürsten aufgrund ähnlicher sozialer und politischer Verhältnisse nahezu zeitgleich in den verschiedenen Bürgerschaften Europas erwachte, die sich durch absolutistische Herrschaftsweisen ihrer Freiheit beraubt sahen. Italienische, spanische, französische, deutsche, holländische und englische Denker haben sich dabei gegenseitig beeinflusst, doch sollte man deren Verhältnis nicht nur als lineare Aufeinanderfolge betrachten, sondern viel mehr auch eine parallele Entwicklung ins Auge fassen.¹²⁶

Die Forschung steht in diesem Bereich noch an ihren Anfängen und so gibt es weder eine Evidenz dafür, dass Salomonio der exklusive Urheber kontraktualistischer Lehren war, noch dass es irgendeinen alternativen Ursprung gegeben haben soll, weshalb ein Urteil über die tatsächliche Wirkungsgeschichte dieses Dialogs nur auf der dürftigen Quellenlage fassen kann, über die wir

¹²³ D'Addio (1954) xxviii. Salomonio als *spezifisch katholisch geprägten Denker* zu identifizieren, ist allerdings als kritisch zu werten, da seine Schrift abgesehen von der Widmung an Papst Leo X. und einer Anrufung Marias am Ende des ersten Buches keine Inhalte aufweist, die konfessionell katholisch einzuordnen wären. Gewiss zitiert er aus dem Werk geachteter Kirchengelehrter wie Basilius dem Grossen, Cyprian und Augustinus, doch waren diese allgemein als Autoritäten anerkannt. Persönlichkeiten des vorreformatorischen Humanismus konfessionell zu vereinnahmen, ist wissenschaftlich höchst problematisch und berücksichtigt in keiner Weise die vielfachen geistigen Strömungen des 15. und der ersten Hälfte 16. Jahrhunderts, die man mitnichten auf die engeren Kategorien des folgenden konfessionellen Zeitalters zurückführen kann.

¹²⁴ Und doch ist gerade die Erwähnung bei Althusius beachtenswert, da dieser nicht irgendein Autor war, sondern einer der gründlichsten und gewichtigsten politischen Denker an der Schwelle vom 16. zum 17. Jahrhundert. Auch Thomasius wurde später zu den zentralen Denkern seiner Zeit gezählt, dessen respektvolles Gedenken an Salomonio als Antimachiavellist in der Nachfolge des Marsilius gewichtig war.

¹²⁵ Thomasius, Jakob: *Observationes selectae ad rem literariam spectantes. Tomus VI*, Halle: Officina Rengeriana, 1702, 5-6. Diese Meinung vertreten auch andere: *The whole theory of the Huguenot writers may be said with certain qualification, to have been developed and supplemented, partly by Salomonius and partly by Buchanan, before the appears of the Vindiciae*, zit. aus: Allen (1928) 331. Llinares bezeichnet ihn als *ersten der Monarchomachen*, denn *der Hass, den Salomonio gegenüber der Tyrannei verspürt, ist fürchterlich*, vgl. Llinares, José Antonio: *Pacto y Estado. Una justificación racional del poder político*, Madrid: Institución Aquinas, 1963, 168.

¹²⁶ Vgl. Skinner (1978 B) 321-322; Black (1993) 45-46.

gegenwärtig verfügen.¹²⁷ Heute wird *De principatu* von jenen wenigen Historiker, Philosophen und Politikwissenschaftler, denen das Werk von Mario Salamonio degli Alberteschi überhaupt bekannt ist, als eine der interessantesten Abhandlungen modernen republikanischen Denkens gewertet, *die es aufgrund der Tiefe ihrer Gedankengänge verdient hätte, zu den Klassikern des 16. Jahrhunderts gezählt zu werden.*¹²⁸

5.3 Ausblick und Anregungen

Worin liegt die Bedeutung von *De principatu* für den modernen Leser? Obschon über ein halbes Jahrtausend vergangen ist und Salamonio sein Werk vor dem Hintergrund ganz anderer historischer Ereignisse verfasste, dürfte uns diese Schrift dazu anregen, gegenwärtige politische Systeme zu überdenken und weiterzuentwickeln.

In vielen Gesellschaften divergieren heute die Interessen der politischen Eliten und des Volkes, dem sie dienen müssen. Moderne Lösungsversuche sind der klare Arbeitsnachweis der staatlichen Organe (*Was machen die da oben überhaupt?*), der Informationsaustausch zwischen Regierten und Regierenden sowie die Anhörung von Wünschen aus der Bürgerschaft. Der humanistische Ansatz der Renaissance war jedoch ein anderer: Eliten wurden durch das Volk und den von ihm ausgeübten moralischen Druck zu einem ethisch guten Verhalten gedrängt, man lebte eine *culture of praise and blame*,¹²⁹ wovon Ehrentitel und Auszeichnungen, aber auch die Verschmähung untugendhafter Herrscher zeugen. Weil das Lob für eine gute Tat aber nicht genügte, um den Herrscher zur Tugend zu ermahnen, hatte man den Fürsten gemäss den Verhaltensnormen und den Idealen der Gesellschaft zu erziehen, sodass dieser dem Volk später als gutes Vorbild dienen konnte.¹³⁰ Heute scheint diese Tugendhaftigkeit der herrschenden Gruppen vernachlässigt worden zu sein. So mag es zwar sein, dass Parlamentarier nach einem Skandal zurücktreten, doch ist die moralische Auszeichnung im Vornherein kaum ein Zulassungskriterium, um ein politisches Amt besetzen zu können: Die Zuweisung von Macht erfolgt nun aufgrund der Kompetenz, der fachlichen Expertise wegen und mittels der rhetorischen Überzeugungskraft des zu wählenden Individuums, kaum aber werden seine Tugendhaftigkeit oder die aufrichtige Besinnung auf das

¹²⁷ Auffallend ähnliche Inhalte zeigt beispielsweise George Buchanan (1506-1582) in seiner Schrift *De Jure Regni apud Scotos* (1579). Sein Lehrer John Major (1467-1550) hatte lange in Paris gewirkt, wo Salamonios Abhandlung nachweislich kursierte. Ob Major diesen römischen Dialog aber tatsächlich kannte und diese Inhalte an Buchanan weiterreichte, müsste jedoch geklärt werden. Vielleicht entwickelte dieser seine Theorie der Volkssouveränität und des an Vereinbarungen gebundenen Königs aber auch selbstständig, wodurch wir auf zwei unabhängige Gedankenstränge treffen würden.

¹²⁸ Gierke, Otto von: *Natural Law and the Theory of Society*, neu hrsg. und übersetzt von Ernest Baker, Cambridge: Cambridge University Press, 1958, 407 (Kommentar des Herausgebers Ernest Baker).

¹²⁹ Hankins (2023) 507.

¹³⁰ Hankins (2023) 507-513.

Allgemeinwohl berücksichtigt, welche Salamonio sowohl in den *Orationes* als auch in *De principatu* so vehement einfordert.

Salamonios Idealstaat durchziehen ethische Ansprüche. Und doch muss man sich fragen, inwiefern seine Ausführungen als Werkzeug taugen, um eine populistische Diktatur und ihre Machtfülle kritisieren zu können. Man denke hier an Benito Mussolini, der es durch Propaganda und mit der Errichtung eines Führerkultes vermochte, weite Teile der Bevölkerung hinter sich zu scharen. Sein Herrschaftsanspruch und die Ermächtigung zum Gebieter würden somit durch den Willen des Volkes legitimiert werden und weil dieses mit dem *pactum subiectionis* auch den genauen Aufgabenbereich des Fürsten festlegt – der in diesem Fall nahezu unumschränkt ist – und die Gesetze mit dem stillen Einverständnis der Bürgerschaft abgeändert werden können, ist ein Einspruch im Rahmen des rein positiven Rechts nach Salamonio schwer zu begründen. Naturrechtlich betrachtet ist der Verstoss jedoch offenkundig, weil der Diktator in seiner absolutistischen Herrschaftsweise die Freiheit des Individuums und die Gleichheit der Bürger missachtet. Auf diese Weise vermag es Salamonio also sehr wohl, juristisch gegen eine solche Überschreitung vorzugehen, wobei er uns hier vielleicht sogar einen Schritt voraus ist, indem er die naturrechtlichen Bestimmungen über die menschlichen Gesetze stellt, die deshalb von niemandem und unter keinen Umständen tangiert werden dürfen. Menschenverachtende Rechtsnormen oder Verfassungsänderung könnten somit, obwohl sie im demokratischen System von der Mehrheit befürwortet werden würden, mit Berufung auf ein übergeordnetes Recht abgewehrt werden.¹³¹

Auch ein Blick auf die Schweiz soll sich als lohnend erweisen: Mit der direkten Demokratie ist die Volkssouveränität in hohem Masse verwirklicht worden. Ferner wurde das Amt des dienenden Fürsten nicht auf eine einzelne Person konzentriert, sondern auf sieben verteilt, wodurch man Salamonios Modell des gerechten Regenten gar zu übertreffen vermochte. Die Gewaltenteilung mit Exekutive, Judikative und Legislative verhindert eine Machtballung zusätzlich. Sollte der einzelne Bürger, wenn die Gesetze der Ausdruck des vertraglich geregelten Volkswillens sind und selbst der Fürst an diese gebunden ist, aber nicht einen grösseren Einfluss auf legislative Prozesse ausüben können? Möglichkeiten hierfür würden das abrogative Referendum oder die Gesetzesinitiative auf Bundesebene bieten.

Bei *De principatu* handelt es sich folglich um eine juristische Abhandlung, die sich der Wahrung bürgerlicher Freiheiten sowie dem Ideal der Volkssouveränität verpflichtet hat. Neu trifft die Ideengeschichte auf das Konzept des *pactum societatis*, das von Salamonio erstmals ausformuliert

¹³¹ Aus diesem Grund gelten die Erklärungen der bürgerlichen Menschenrechte in vielen Verfassungen als Präambeln und nicht als Konzessionen, die deshalb von der Politik weder eingeschränkt noch relativiert werden dürfen.

wurde. Besonders interessierten sich seine Zeitgenossen jedoch für die Widerlegung von Ulpian's *princeps legibus solutus est* und die Einbindung naturrechtlicher Bestimmungen in das positive Recht, die Intellektuellen ganz Europas weitere Argumente im monarchomachischen Diskurs verlieh. Auch moderne Staatstheoretiker mögen von Salomonio's fruchtbarer Abhandlung profitieren, auf jeden Fall aber regt seine Schrift zum Nachdenken über die Legitimität politischer Macht und die Bedeutung des Individuums im staatlichen Gebilde an.

6 Fazit

Wie begründet und verteidigt Mario Salomonio degli Alberteschi in seiner Schrift *De principatu* die Grenzen der Legitimität politischer Macht? Diese Frage ist zu Beginn dieser Arbeit gestellt worden und soll nun beantwortet werden. Zentral ist die Feststellung, dass das Volk als Souverän agiert und jeder Fürst nur die Position eines Beamten und Dieners innehält. Seine Behauptung untermauert Salomonio damit, dass er den Ursprung bürgerlichen Zusammenlebens untersucht und dabei das Individuum zum politischen Akteur erhebt, das sich im Austausch mit anderen auf gemeinsame Werte und Ziele einigte, die schliesslich in Form des Gesellschaftsvertrages exprimiert wurden. Mit dem Herrschaftsvertrag setzte man den Fürsten ein, der allerdings nur der einfacheren Verwaltung wegen, also zum Nutzen des Volkes erhoben wurde, weil das Reich mit der Zeit herangewachsen war. Dieser Vertrag, die *lex regia*, der Salomonio ein ganzes Buch widmete, zeigt auf, dass die Aufgaben und die Befugnisse eines jeden Herrschers genau festgelegt wurden. Er verliert seine Legitimität jedoch dann, wenn er sich dem Willen des Volkes entgegenstellt, die Gesetze übergeht, seinen eigenen Vorteil zum Mass aller Dinge macht und jegliche ethischen und moralischen Prinzipien ausser Acht lässt. In diesem Fall ist das Volk dazu bemächtigt, sich dem tyrannischen Gebieter zu widersetzen, womit die erste Frage beantwortet wäre.

Weiter sollte diese Arbeit nachweisen, welche Bedeutung Salomonio's Dialog in der Renaissance zukam und inwiefern er dem zeitgenössischen, aber auch dem modernen Leser neue politische Konzepte darlegen konnte. Im vierten Kapitel wurden zu diesem Zweck die wichtigsten Aspekte aus *De principatu* mit den Lehrmeinungen antiker Philosophen und mit den Ansichten von italienischen Denkern aus der unmittelbaren Zeit vor Salomonio verglichen. Auf diese Weise konnten die gedanklichen Neuerungen herausgearbeitet werden, die seiner Schrift ihre ideengeschichtliche Einzigartigkeit verleihen: Die politische Ermächtigung des Individuums, die Formulierung eines *pactum societatis*, die juristische Anerkennung naturrechtlicher Prinzipien im positiven Recht sowie die Bestimmtheit, mit der Salomonio den Fürsten den Gesetzen unterstellt. Diese Elemente sind es auch, die im Werk späterer Denker und insbesondere im Kreis der Monarchomachen sowie bei spanischen Scholastikern Beachtung fanden, wie im fünften Kapitel

dieser Arbeit erläutert wurde. Der heutige Leser darf sich gewiss an diesem nicht selten amüsanten Dialog erfreuen, er verfolgt die reichhaltige Unterredung vierer Gelehrten und er erhält einen Einblick in die politischen Auseinandersetzungen der italienischen Renaissance. Vor allem aber sollte er sich zur Reflexion über politische Macht und ihrer Begrenzung im heutigen Kontext anregen lassen, denn wann immer sich unumschränkte Herrschaftsweisen über Europa ausbreiteten, wurden deren Folgen von Intellektuellen eifrig diskutiert.

Im Rahmen dieser Arbeit konnten die wesentlichen Aspekte zu Salamonio und seiner eindrücklichen Abhandlung in einem befriedigenden Masse beleuchtet werden. Indem ich sowohl zeitgenössische Quellen aus dem 16. Jahrhundert als auch die neuere Literatur berücksichtigte, sollte ein möglichst hoher Grad an wissenschaftlicher Relevanz erreicht werden. Diesem Ziel diente ausserdem die eigens angefertigte Übersetzung von *De principatu*, die – obzwar sie trotz aller Sorgfalt einige Fehler aufweisen dürfte – den Text nicht nur dem deutschen Sprachraum zugänglich machte, sondern gewisse Aussagen im Vergleich zur italienischen Fassung von M. A. Salamone präziser darlegte.

Weitere, einer Nachforschung würdige Fragen haben sich vor allem in der Wirkungsgeschichte von *De principatu* ergeben. Wie gross war der Einfluss auf die Monarchomachen Europas tatsächlich? Wie lassen sich die Ideenstränge zur berühmten englischen Vertragstheorie des 17. Jahrhunderts zeichnen? Auch der Vergleich mit anderen Kontraktualisten dürfte sich als erkenntnisbringend erweisen. Zuletzt sollte man nicht ausser Acht lassen, dass Salamonio noch weitere Schriften und Reden verfasste, deren eingehende Untersuchung zu einem besseren Verständnis von Salamonio und seinem Werk beitragen dürfte.

Die wissenschaftliche Bearbeitung von Salamonio und seinem Werk steckt noch in ihren Kinderschuhen, weitere Quellen zu seinem Leben und seiner Wirkung werden in den nächsten Jahren wohl gefunden, weitere Analysen unternommen werden. Es ist jedoch zu hoffen, dass mit der vorliegenden Arbeit ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden konnte, Salamonios profunde Gedankengänge aufzuzeigen und seine kontraktualistische Idee der Volkssouveränität greifbar zu machen, indem man diese historisch und ideengeschichtlich einordnete und zur gängigen Interpretation von D’Addio und Salamone stellenweise eine neue Perspektive hinzutrat.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Primärliteratur

- Althusius, Johannes: *Politica Methodice Digesta*, neu hrsg. von Carl Joachim Friedrich, Cambridge: Harvard University Press, 1932
- Altieri, Marco Antonio: *Li Nuptiali*, neu hrsg. von Enrico Narducci, Rom: Tipographia Romana di C. Bartoli, 1873
- Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band II-VI*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1943-1967
- Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band III. Die Briefe aus den Jahren 1525-1530*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1947
- Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band IV. Die Briefe aus den Jahren 1531-1536*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1953
- Amerbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Alfred Hartmann: *Die Amerbachkorrespondenz. Band V. Die Briefe aus den Jahren 1537-1543*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1958
- Amberbach, Bonifacius: Briefe, neu hrsg. von Beat Rudolf Jenny: *Die Amerbachkorrespondenz. Band VI. Die Briefe aus den Jahren 1544-1547*, Basel: Verlag der Universitätsbibliothek, 1967
- Aquin, Thomas von: *Summa Theologiae*, neu hrsg. von Ricardo M. Romn, Woodbridge: Goretta Publications, 2010
- Aquin, Thomas von: *Sententia libri Politicorum*, neu hrsg. von den Dominikanerbrüdern: *Opera Omnia. Sententia libri Politicorum. Tabula libri Ethicorum. Tomus XLVIII*, Roma: Ad sanctae Sabinae, 1971
- Aretino, Leonardo: *Le Vite Di Dante E Del Petrarca. Scritte*, in: *Annual Reports of the Dante Society* 2 (1883) 13-36
- Aristoteles: *Politika*, neu hrsg. von William David Ross: *Aristotelis Politica* (Oxford Classical Texts), Oxford: Clarendon Press, 1957
- Augustinus von Hippo: *De bono viduitatis*, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus XL*, Paris: Garnier, 1841
- Basilus von Cäsarea: *Ad adolescentes de legendis libris gentilium*, übersetzt von Anton Stegmann: *Des heiligen Kirchenlehrers Basilus des Grossen ausgewählte Schriften. Zweiter Band* (Bibliothek der Kirchenväter 47), München: J. Kösel & F. Pustet, 1925

- Biblia Sacra Vulgata, neu hrsg. von Robert Weber u. Robert Gryson: *Biblia Sacra iuxta Vulgatam Versionem. Editio quinta*, Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 2007
- Bodin, Jean: *De republica libri sex*, Paris: Jacques Du Puys, 1586
- Chrysostomus, Johannes: In epistulam ad Hebraeos argumentum et homiliae 1-34, übersetzt von Valentin Thalsofer: *Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung. Zehnter Band* (Bibliothek der Kirchenväter), Kempten: Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung, 1884
- Cicero, Marcus Tullius: *Der Staat. De re publica*, übersetzt von Karl Büchner, neu hrsg. von Harald Merklin (Tusculum Studienausgaben), Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler, 1999
- Cicero, Marcus Tullius: *De finibus bonorum et malorum*, neu hrsg. von Theodor Schiche (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Stuttgart: Teubner, 1915
- Cicero, Marcus Tullius: *De officiis. Vom pflichtgemässen Handeln*, übersetzt und neu hrsg. von Heinz Gunermann, Stuttgart: Reclam, 1967
- Cicero, Marcus Tullius: Pro Cluentio, neu hrsg. von Albertus Curtis Clark: *M. Tulli Ciceronis orationes* (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford: Clarendon Press, 1908
- Corpus Iuris Civilis: Novellae, neu hrsg. von Rudolf Schoell u. Wilhelm Kroll: *Corpus Iuris Civilis. Volume III* (Cambridge Library Collection), Cambridge: Cambridge University Press, 2014
- Croeselius, Johannes: *Elogia in duas divisa partes*, Ingolstadt: David Sartorius, 1584
- Cyprian von Karthago: De habitu virginum, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus IV*, Paris: Garnier, 1844
- Cyprian von Karthago: De singularitate clericorum, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus IV*, Paris: Garnier, 1844
- Cyprian von Karthago: De unitate ecclesiae, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus IV*, Paris: Garnier, 1844
- De Rosate, Albericus: *In secundam Digesti veteris partem*, Venezia: A. Forni, 1585
- Erasmus von Rotterdam, Desiderius: *Apophthegmata*, Paris: Tornaesius, 1558
- Gratian: Decretum, neu hrsg. von Emil Friedberg: *Decretum magistri Gratiani*, Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1879
- Guiccardini, Francesco: *Scritti politici e ricordi*, neu hrsg. von Roberto Palmarocchi, Bari: Gius. Laterza & Figli, 1933

- Guiccardini, Francesco: *Storia d'Italia* (I Millenni), Torino: Einaudi, 1971
- Hermes Trismegistos: *Hermetica*, neu hrsg. von Walter Scott: *Hermetica. The ancient greek and latin writings which contain religious or philosophic teachings ascribed to Hermes Trismegistos. Volume 1*, Oxford: Clarendon Press, 1924
- Hieronymus: *Adversus Jovinianum*, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus XXIII*, Paris: Garnier, 1845
- Hieronymus: *Regula monachorum*, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus XXX*, Paris: Garnier, 1846
- Hieronymus: *Chronicum*, neu hrsg. von Rudolf Helm: *Die Chronik des Hieronymus. Hieronymi Chronicon* (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte 47), Berlin/Boston: De Gruyter, 2013
- Horaz: *Epistulae*, neu hrsg. von Henry Rushton Fairclough: *Horace. Satires, Epistles and Ars poetica*, London: William Heinemann, 1926
- Isidor von Sevilla: *Etymologiae*, neu hrsg. von Jacques-Paul Migne: *Patrologia Latina. Tomus LXXXII*, Paris: Garnier, 1850
- Machiavelli, Niccolò: *Der Fürst*, übersetzt von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Frankfurt am Main: Insel Verlag, 1990
- Machiavelli, Niccolò: *Il principe*, neu hrsg. von Giorgio Inglese, Roma: Treccani, 2013
- Mandosius, Prosperus: *Bibliotheca Romana seu Romanorum scriptorum centuriae*, Roma: Typis ac Sumptibus Ignatij de Lazzaris, 1682
- Marini Gaetano: *Lettere*, neu hrsg. von Michele Puccinelli: *Lettera dell'abate Gaetano Marini al chiarissimo monsignor Giuseppe Muti Papazurri già Casali, nella quale s'illustra il ruolo de' professori dell'Archiginnasio Romano per l'anno 1514*, Roma: Michele Puccinelli a Tor Sanguigna, 1797
- Marsilio da Padova: *Defensor pacis*, übersetzt von Alan Gewirth (Mediaeval Academy Reprints for Teaching), Toronto: University of Toronto Press, 1980
- Panciroli, Guido: *De claris legum interpretibus libri quatuor*, Lipsia: Joannes Fridericus Gleditsch, 1721
- Platon: *Epistulae*, neu hrsg. von John Burnet: *Platonis opera. Tomus V* (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford: Clarendon Press, 1905.
- Platon: *Gorgias*, neu hrsg. von John Burnet: *Platonis opera. Tomus III* (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford: Clarendon Press, 1905.

- Platon: Nomoi, neu hrsg. von John Burnet: *Platonis opera. Tomus III* (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford: Clarendon Press, 1905.
- Platon: Politeia, neu hrsg. von John Burnet: *Platonis opera. Tomus IV* (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis), Oxford: Clarendon Press, 1905.
- Pythagoras: Chrysea epe, neu hrsg. von Theodorus Marcilius: *Aurea Pythagoreorum carmina*, Paris: Prevosteau, 1585
- Sallust: Catilinae coniuratio, neu hrsg. von Axel Wilhelm Ahlberg: *C. Sallusti Crispi Catilina, Iugurtha. Orationes et epistulae excerptae de historiis* (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig: Teubner, 1919
- Salomonio degli Alberteschi, Marius: *De principatu libri septem*, Roma: Hieronima de Cartulariis, 1544
- Salamonio degli Alberteschi, Mario: *De principatu libri VI*, Paris: Jacopo Corbinelli, 1578
- Salamonio degli Alberteschi, Mario: *De principatu libros septem nec non orationes ad priores Florentinos*, neu hrsg. von Mario D'Addio, Milano: Giuffrè, 1955
- Salamonio degli Alberteschi, Mario: *In librum Pandectarum Iuris Civilis commentarioli*, Basel: Cratander, 1530
- Savonarola, Girolamo: *Trattato di frate Ieronimo Savonarola circa il reggiamento e governo della città di Firenze*, neu hrsg. von Audin de Rians, Firenze: Tommaso Baracchi, 1847
- Sorrentinus, Rufinus: *De bono pacis*, neu hrsg. von Roman Deutinger (Monumenta Germaniae Historiae. Studien und Texte 17), Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1997
- Speciano, Cesare: Propositioni Christiane et Civili, neu hrsg. von Paolo Carta: *Ricordi politici: Le «Proposizioni civili» di Cesare Speciano e il pensiero politico del XVI secolo* (Quaderni del Dipartimento di Scienze Giuridiche 37), Trento: Università degli Studi di Trento, 2003
- Strabon: Geographika, neu hrsg. von C. Müller u. F. Dübner: *Strabonis Geographica. Graece cum versione reficta*, Paris: Firmin-Didot, 1853
- Valla, Lorenzo: *De falso credita et ementita Constantini donatione*, Leyden: Jacobus Marcus, 1620
- Villani, Matteo: *Cronica*, Milano: Nicolò Bettoni, 1834
- Vives, Juan Luis: *De Disciplinis*, Lyon: Johann Frellonius, 1551

7.2 Sekundärliteratur

- Allen, John William: *A History of Political Thought in the 16th Century*, London: Methuen & Co., 1928
- Atger, Frédéric: *Essai sur l'histoire des doctrines du contrat social. Thèse présentée pour le doctorat des sciences politiques et économiques*, Nîmes: La Laborieuse, 1906
- Baron, Hans: *In Search of Florentine Civic Humanism, Volume 2. Essays on the Transition from Medieval to Modern Thought*, Princeton: Princeton University Press, 1988
- Baron, Hans: *The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny*, Princeton: Princeton University Press, 1966
- Biasiori, Lucio: Salomonio degli Alberteschi, Mario, in: *Encyclopedia Machiavelliana*, Roma: Treccani, 2014, 473-474
- Black, Antony: Der verborgene Ursprung der Theorie des Gesellschaftsvertrags. Die in der Entwicklung befindliche Sprache des Contractus und der Societas, in: Prodi, Paolo u. Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 28), München: R. Oldenbourg, 1993, 31-48
- Bullard, Melissa Meriam: Grain Supply and Urban Unrest in Renaissance Rome: The Crisis of 1533-34, in: Ramsey, Paul A. (Hrsg.): *Rome in the Renaissance. The City and the Myth. Papers of the Thirteenth Annual Conference of the Center for Medieval & Early Renaissance Studies* (Medieval & Renaissance Texts & Studies 18), Binghamton: Center for Medieval & Early Renaissance Studies, 1982, 279-292
- Canning, Joseph: *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge Studies in Medieval Life & Thought), Cambridge: Cambridge University Press, 2003
- Carta, Paolo: Salomonio degli Alberteschi, Mario in: *Dizionario biografico dei giuristi italiani (sec. XII-XX)*, Bologna: Il Mulino, 2013, 1766-1767
- Cian, Vittorio: Un trattatista del Principe a tempo di N. Machiavelli. Mario Salomonio, in: *Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino* 35 (1900) 799-818
- D'Addio, Mario: *Considerazioni sul 'De Principatu' di Mario Salomonio*, Milano: Giuffrè, 1959
- D'Addio, Mario: *L'idea del contratto sociale dai sofisti alla riforma e il 'De Principatu' di Mario Salomonio* (Pubblicazioni dell' Instituto di diritto pubblico e di dottrina dello stato della facoltà di scienze politiche dell' Università di Roma, IV, 4), Milano: Giuffrè, 1954
- Dahl, Robert Alan: *On Democracy*, New Haven/London: Yale University Press, 1998

- De Benedictis, Angela: Principato civile e tirannide: il capitolo IX del 'Principe' e il 'De Principatu' di Mario Salamonio degli Alberteschi, in: Anselmi, Gian Mario u. Caporali, Riccardo u. Galli, Carlo (Hrsg.): *Machiavelli Cinquecento. Mezzo millennio del 'Principe'* (Filosofie 389), Milano/Udine: Mimesis Edizioni, 2015, 57-72
- De Caprio, Vincenzo: Der Humanismus in Rom in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in: Matheus, Michael, Nesselrath, Arnold u. Wallraff, Martin (Hrsg.): *Martin Luther in Rom. Die ewige Stadt als kosmopolitisches Zentrum und ihre Wahrnehmung*, Berlin/Boston: De Gruyter, 2017, 407-433
- De Caprio, Vincenzo: Roma, in: Asor Rosa, Alberto (Hrsg.): *Letteratura italiana. Storia e geografia II. L'età moderna*, Torino: Giulio Einaudi Editore, 1988, 327-472
- Euchner, Walter: «Gesellschaftsvertrag», in: Joachim Ritter (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie. 3. Band*, Basel: Schwabe Verlag, 1974, 476-480
- Figgis, John Neville: *Political Thought from Gerson to Grotius. 1414–1625*, Kitchener: Batoche Books, 1999
- Gennaro, Clara: La «Pax romana» del 1511, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 90 (1967) 17-60
- Gierke, Otto: *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 7), Aalen: Scientia Verlag, 1981
- Gierke, Otto: *Natural Law and the Theory of Society*, neu hrsg. und übersetzt von Ernest Baker, Cambridge: Cambridge University Press, 1958
- Gough, John Wiedhofft: *The Social Contract. A Critical Study of Its Development*, Westwood Connecticut: Greenwood Press, 1987
- Gregorovius, Ferdinand: *Storia della città di Roma nel Medio Evo dal secolo V al XVI* (Nuova collezione di opere storiche 20), Venezia: Giuseppe Antonelli, 1876
- Güthlein, Klaus: Der «Palazzo Nuovo» des Kapitols, in: *Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte* 22 (1985) 83-190
- Hankins, James: *Virtue Politics: Soulcraft and Statecraft in Renaissance Italy*, Cambridge: Harvard University Press, 2023
- Höchli, Daniel: *Der Florentiner Republikanismus. Verfassungswirklichkeit und Verfassungsgedanke zur Zeit der Renaissance* (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft), Bern: Haupt, 2005

- Ingravallo, Francesco: *Commissio regni e contractus mandati. La 'Politica' di Althusius e il 'De principatu' di Mario Salamonio degli Alberteschi*, in: Carletti, Gabriele (Hrsg.): *Prima di Machiavelli. Itinerari e linguaggi della politica tra il XIV e il XVI secolo*, Pescara: Edizioni Scientifiche Abruzzesi, 2007, 223-241
- Jiménez Castaño, David: *Princeps non est legibus solutus. La negación contractualista de Mario Salamonio a la sentencia de Ulpiano*, in: Maffi, Alberto (Hrsg.): *Princeps legibus solutus* (Collana del Dipartimento di giurisprudenza dell'Università di Milano-Bicocca 109), Torino: G. Giappichelli Editore, 2016, 63-76
- Jiménez Castaño, David: *Príncipes y tiranos, vicios y virtudes. Algunas consideraciones sobre el 'De Principatu' de Mario Salamonio y 'El Príncipe' de Nicolas Maquiavelo*, in: *Revista de la Sociedad Española de Italianistas* 9 (2013) 105-114
- Kaser, Max: *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch* (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München: C. H. Beck, 1992
- Llinares, José Antonio: *Pacto y Estado. Una justificación racional del poder político*, Madrid: Institución Aquinas, 1963
- Millar, Fergus: *The Roman Republic in Political Thought* (The Menahem Stern Jerusalem Lectures), Hanover/London: University Press of New England, 2002
- Monahan, Arthur P.: *From Personal Duties Towards Personal Rights: Late Medieval and Early Modern Political Thought, 1300-1600* (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas 17), Montréal: McGill-Queen's University Press, 1994
- Mout, Nicolette: *Plakkaat van Verlatinge*, Groningen: Historische Uitgeverij, 2018
- Ortega y Gasset, José: *Obras completas. Tomo I-IX*, Madrid: Revista de Occidente, 1963-1966
- Pastor, Ludwig: *Storia dei papi dalla fine del Medio Evo III. Storia dei Papi nel periodo del Rinascimento dall'elezione di Innocenzo VIII alla morte di Giulio I*, Roma: Desclée, 1926
- Pastor, Ludwig: *Storia dei papi dalla fine del Medio Evo IV (I). Storia dei papi nel periodo del Rinascimento e dello scisma luterano dall'elezione di Leone X alla morte di Clemente VII (1513-1534)*, Roma: Desclée, 1926
- Pecchiai, Pio: *Roma nel Cinquecento* (Storia di Roma 13), Bologna: Cappelli, 1948
- Perelli, Luciano: *Il pensiero politico di Cicerone. Tra filosofia greca e ideologia aristocratica romana*, Firenze: La Nuova Italia, 1990
- Petit Calvo, Carlos: *La contribución del Derecho a la formación de la identidad cultural europea*, in: *Revista Filosofía UIS*, 18/1 (2019) 236-243

- Quaglioni, Diego: *La sovranità*, Bari: Laterza, 2004
- Quaglioni, Dino: Un "Tractatus de Tyranno". Il commento di Baldo degli Ubaldi (1327-1400) alla Lex Decernimus, C. de sacrosanctis ecclesiis (Codex, I, 2, 16), in: *Il pensiero politico* 13 (1980) 64-77
- Riklin, Alois: *Giannotti, Michelangelo und der Tyrannenmord*, Bern: Stämpfli, 1996,
- Riklin, Alois: Republikanismus in der italienischen Renaissance, in: ders. (Hsrg.), *Engagierte Politikwissenschaft*, Bern: Stämpfli, 2018, 179-201
- Ritchie, David George: *Darwin and Hegel. With Other Philosophical Studies*, London: Swan Sonnenschein, 1893
- Rodocanachi, Emmanuel: *Les institutions communales de Rome sous la papauté*, Paris: Alphonse Picard et fils, 1901
- Salamone, María Antonietta: Desde el republicanismo clásico hasta el contractualismo moderno: el De Principatu de M. Salamone y el Principatus Politicus de F. Suárez, in: *Revista de historia del pensamiento moderno* 5 (2011) 189-207
- Salamone, María Antonietta: *La idea del contrato social en Mario Salamone de Alberteschi. Sus vínculos con la Escuela de Salamanca y el Constitucionalismo inglés*, Madrid: Diss. Universidad Complutense de Madrid, 2005
- Skinner, Quentin: *Machiavelli* (Past Masters Series), New York: Hill and Wang, 1981
- Skinner, Quentin: *The Foundations of Modern Political Thought. Volume 1: The Renaissance*, Cambridge: Cambridge University Press, 1978 (A)
- Skinner, Quentin: *The Foundations of Modern Political Thought. Volume 2: The Age of Reformation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1978 (B)
- Stinger, Charles Lewis: *The Renaissance in Rome*, Bloomington: Indiana University Press, 1984
- Straumann, Benjamin: *Crisis and Constitutionalism. Roman Political Thought from the Fall of the Republic to the Age of Revolution*, New York: Oxford University Press, 2016
- Thomasius, Jakob: *Observationes selectae ad rem literariam spectantes. Tomus VI*, Halle: Officina Rengeriana, 1702
- Tönnesmann, Andreas: *Kleine Kunstgeschichte Roms*, München: C.H. Beck, 2002
- Treumann, Rudolf: *Die Monarchomachen. Eine Darstellung der revolutionären Staatsideen des XVI. Jahrhunderts (1573-1599)*, Leipzig: Duncker & Humboldt, 1895

Trexler, Richard C.: *Public Life in Renaissance Florence*, Ithaca/London: Cornell University Press, 1980

Turchetti, Mario: *Tyrannie et tyrannicide de l'Antiquité à nos jours* (Bibliothèque de la Renaissance 11), Paris: Classiques Garnier, 2013

Van Geldern, Martin: 'So meerly humane': theories of resistance in early-modern Europe, in: Brett, Annabel u. Tully, James: *Rethinking the Foundations of Modern Political Thought*, Cambridge: Cambridge University Press, 2006, 149-170

Van Geldern, Martin: The Machiavellian moment and the Dutch Revolt. The rise of neostoicism and Dutch republicanism, in: *Machiavelli and republicanism*, Cambridge: Cambridge University Press, 1990

Verschoor, Marco: *The Quest for the Legitimacy of the People. A Social Contract Approach*, Nijmegen: Diss. Radboud Universiteit Nijmegen, 2013

7.3 Internetseiten

Augustinus von Hippo: *Confessiones, De civitate dei, Sermones*:
<https://www.thelatinlibrary.com/august.html> (25.11.23)

Clemens I., *Epistola ad clericos*:
https://la.wikisource.org/wiki/Ad_Clericos (25.11.23)

Corpus Iuris Civilis: *Codex, Digesta, Institutiones*:
<https://www.thelatinlibrary.com/justinian.html> (25.11.23)

Ennius, *Annales*:
<https://www.thelatinlibrary.com/enn.html> (25.11.23)

Lactantius, *Divinae institutiones*:
<https://www.thelatinlibrary.com/lactantius.html> (25.11.23)

Plinius: *Panegyrikus*:
<https://www.thelatinlibrary.com/pliny.panegyricus.html> (25.11.23)

Salamonio degli Alberteschi, Mario: *De principatu* [Ms. Vitt. Em. 427]:
http://digitale.bnc.roma.sbn.it/tecadigitale/manoscrittoantico/BNCR_V_E_427/BNCR_V_E_427/1 (25.11.23)

Salamonio degli Alberteschi, Mario: *Enarrationes in titulum de probationibus* [Reg. lat. 861]:
https://digi.vatlib.it/view/MSS_Reg.lat.861 (25.11.23)

Tertullian: *Apologeticum*:
<https://www.thelatinlibrary.com/tertullian/tertullian.apol.shtml> (25.11.23)

7.4 Abbildungsnachweis

Abbildung 1: Eigens erstelltes Diagramm zur Darstellung der von Salamonio verwendeten Zitate gemäss eigener Zählung und Zuordnung

Abbildung 2: Miniatur aus dem Reg. lat. 861, 3v in der vatikanischen Bibliothek
https://digi.vatlib.it/view/MSS_Reg.lat.861 (25.11.23)



Abbildung 2: Salamonio übergibt Papst Leo X. seine Abhandlung. Illustration im vatikanischen Kodex von *De principatu* (Reg. lat. 861, 3v).